



FACHHOCHSCHULE LUDWIGSBURG
HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN

**Wahlpflichtfach im Rentenversicherungszweig:
Private und betriebliche Risikovorsorge**

**Insolvenzsicherung
in der betrieblichen Altersvorsorge**

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des Grades einer Diplom-Verwaltungswirtin (FH)

vorgelegt von

Julia Greiner

Studienjahr 2007/ 2008

Gutachter: Dr. Pauler

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	VI
Vorbemerkung	VII
1 Einordnung der betrieblichen Altersvorsorge	1
2 Definition der betrieblichen Altersvorsorge.....	3
3 Durchführungswege	4
3.1 Grundlagen.....	4
3.2 Direktzusage/ Pensionszusage	5
3.3 Direktversicherung	6
3.4 Unterstützungskasse	6
3.5 Pensionskasse	7
3.6 Pensionsfonds.....	8
4 GGF-Versorgung	9
4.1 Beherrschende GGF	9
4.2 Nicht beherrschende GGF	11
4.3 Arbeitnehmer-Ehegatten	12
5 Arbeitszeitkonten	13
5.1 Einführung.....	13
5.2 Unterscheidungsmerkmale.....	14
5.3 Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten.....	15
5.4 Altersteilzeitkonten	18
6 Contractual Trust Arrangements (CTA).....	21
6.1 Zweck.....	21
6.2 CTA-Modelle	23
6.2.1 Verpfändungsmodell	23
6.2.2 Doppeltreuhand.....	26
6.2.3 Kombinationsmodell.....	29

6.3	Treuhänder.....	30
6.4	Treuhandvertrag.....	31
7	Gesetzliche Insolvenzsicherung durch den PSVaG.....	32
7.1	Aufgabe des PSVaG	32
7.2	Sicherungsfälle.....	34
7.3	gesicherte Durchführungswege.....	35
7.4	Anspruch gegen den PSVaG	37
7.4.1	Beginn und Ende des Anspruchs	37
7.4.2	Ausschluss des Anspruchs	37
7.4.3	Höhe des Anspruchs	38
7.5	Finanzierung.....	41
7.5.1	Vom Rentenwertumlageverfahren zur vollständigen Kapitaldeckung.....	41
7.5.2	Glättungsverfahren.....	44
7.5.3	Nachfinanzierung	45
7.5.4	Ausgleichsfonds	46
7.5.5	Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten.....	46
7.5.6	Beiträge	48
7.5.6.1	Beitragspflicht.....	48
7.5.6.2	Beitragsbemessungsgrundlage	49
7.5.6.3	Beitragssätze.....	51
7.6	Stellung des PSVaG im Insolvenzplanverfahren.....	52
8	Protector Lebensversicherungs-AG.....	55
8.1	Aufgaben.....	55
8.2	Finanzierung.....	57
9	Schlusswort.....	59
	Literaturverzeichnis	VIII
	Quellenverzeichnis.....	XI
	Erklärung	XIV

Abkürzungsverzeichnis

aba	Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.
AG	Aktiengesellschaft
AIB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung
AltEinkG	Alterseinkünftegesetz
AltZertG	Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen
ATG	Altersteilzeitgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesarbeitsgericht
bAV	betriebliche Altersversorgung
BB	Betriebs-Berater, Zeitschrift
BetrAV	Betriebliche Altersversorgung, Mitteilungsblatt der aba
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Betriebsrentengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
bzw.	beziehungsweise
CTA	Contractual Trust Arrangement/ Contractual Trust Agreement
DB	Der Betrieb, Zeitschrift
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
e. V.	eingetragener Verein
EStG	Einkommensteuergesetz
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift

GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GGF	Gesellschafter - Geschäftsführer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards (Bilanzierungsvorschrift)
IFRS	International Financial Reporting Standards (Bilanzierungsvorschrift)
InsO	Insolvenzordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
PSVaG	Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit
SichLFinV	Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben)
SGB	Sozialgesetzbuch
u. a.	und andere
US-GAAP	US Generally Accepted Accounting Principles (Bilanzierungsvorschrift)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
z. B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vom Drei-Säulen-Modell zum Drei-Schichten-Modell.....	1
Abbildung 2: Verpfändungsmodell.....	26
Abbildung 3: Klassisches CTA-Modell (Doppeltreuhand).....	28
Abbildung 4: Kombinationsmodell	30
Abbildung 5: Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung	36
Abbildung 6: Schema für jährliche Beitragskalkulation des PSVaG	44
Abbildung 7: Beitragssätze von 1975 - 2007	51

Vorbemerkung

„Die Rente ist sicher.“

Wer kennt ihn nicht, den Satz aus dem Mund des ehemaligen Arbeitsministers Dr. Norbert Blüm.

Fakt ist, dass die gesetzliche Rente den jüngeren Leuten längst nicht mehr ausreichen wird, um ihren Lebensstandard im Alter halten zu können. Deshalb erlangen die beiden weiteren Schichten der Altersvorsorge - die betriebliche und private Vorsorge - immer größere Bedeutung, um die zukünftigen Versorgungslücken zu schließen.

Gerade die betriebliche Altersvorsorge entwickelt sich zunehmend zu einer starken Schicht. Hierbei sagt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer für die Zeit nach der aktiven Arbeitsphase eine finanzielle Versorgung zu.

Aber was passiert, wenn das Unternehmen Insolvenz anmelden muss, bevor es die Versorgungsleistung erbringen kann? Was geschieht mit der Betriebsrente des Arbeitnehmers? Verfallen diese Ansprüche plötzlich oder sind sie geschützt? Wenn ja, wodurch und durch wen? Hat der Gesetzgeber dazu Regelungen getroffen oder sichert der Arbeitgeber die Ansprüche selbst über eine Versicherung ab? Und wie verhält es sich bei der Insolvenz von Versicherungsunternehmen, wenn sich der Arbeitgeber zur Erfüllung der Zusage eines externen Versicherungsunternehmens bedient? Ist dieser Weg der betrieblichen Altersvorsorge ebenfalls abgesichert?

Daher stellt sich die Frage, wie das Ziel der Insolvenzsicherung in der betrieblichen Altersvorsorge erreicht wird.

1 Einordnung der betrieblichen Altersvorsorge

Die Alterssicherung beruhte bisher auf den drei Säulen gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge. Mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) zum 05.07.2004 (BGBl. I S. 1427), in Kraft seit dem 01.01.2005, wurde das klassische Drei-Säulen-Modell der Altersversorgung vom Drei-Schichten-Modell mit einer veränderten steuersystematischen Behandlung abgelöst, auf diese hier nicht näher eingegangen wird.

Das Drei-Schichten-Modell teilt die Altersvorsorge neu ein. Zur ersten Schicht, der so genannten Basisversorgung, zählen die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke (z.B. für Ärzte, Architekten) und private Leibrenten wie die Rürup-Rente. In der zweiten Schicht, der Zusatzversorgung, findet sich die betriebliche Altersversorgung (bAV) neben der Riester-Rente wieder. In den Bereich der dritten Schicht, der Kapitalanlageprodukte, fallen private Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, sowie Investmentfonds und Sparanlagen, die nicht zwingend für die Altersvorsorge genutzt werden müssen.

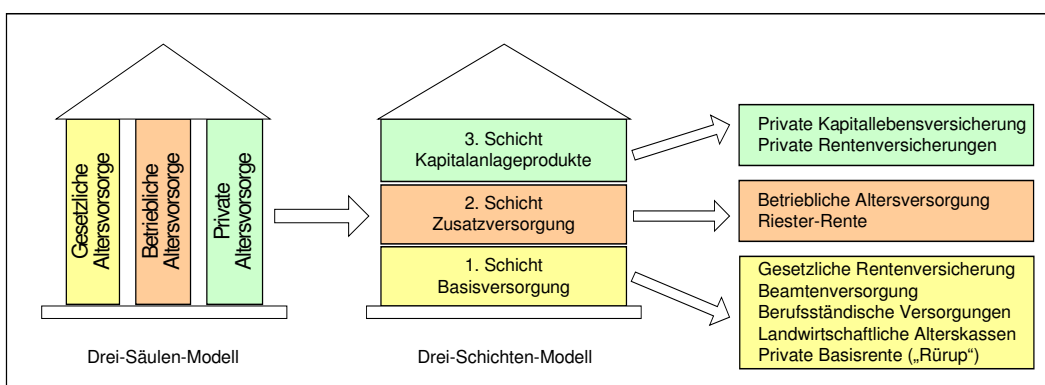


Abbildung 1: Vom Drei-Säulen-Modell zum Drei-Schichten-Modell¹

¹ Quelle: eigene Darstellung nach: Heubeck, Klaus/ Seybold, Michaela, Zur Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung nach dem Alterseinkünftegesetz – Übergang vom Drei-Säulen- zum Drei-Schichten-Modell nur halbwegs gelungen, DB 2007, S. 592 – 597, S. 592.

Die betriebliche Vorsorge befindet sich auf dem Vormarsch und ermöglicht den Arbeitnehmern, in Kombination mit den anderen beiden Schichten der Altersvorsorge, in der erwerbslosen Rentenphase einen gewissen Lebensstandard zu halten. Deshalb ist es umso wichtiger, dass die Alterseinkünfte aus einer Betriebsrente im Insolvenzfall eines Arbeitgebers geschützt werden. Dafür stehen zum einen die gesetzliche Insolvenzsicherung und zum anderen privatrechtliche Sicherungslösungen zur Verfügung. Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) schützt Versorgungsberechtigte vor den Folgen der Insolvenz eines Unternehmens. Wird hingegen bei der betrieblichen Altersvorsorge ein Durchführungsweg gewählt, bei dem sich der Arbeitgeber zur Erfüllung der Zusage eines externen Versorgungsträgers, eines Lebensversicherungsunternehmens bedient, muss ebenfalls eine Insolvenzsicherung stattfinden. Aber auch ein Lebensversicherer kann in Not geraten und die Leistungen an die Versorgungsberechtigten nicht mehr erfüllen. Hierbei kommt die Protaktor Lebensversicherungs-AG zum Zuge, die mit dem gesetzlichen Sicherungsfonds Versicherte vor den Folgen der Insolvenz eines Lebensversicherers schützt. Ist die gesetzliche Insolvenzsicherung nicht oder nur teilweise vorgesehen kommen als privatrechtliche Sicherungslösung Contractual Trust Arrangements (CTA) in Betracht. Die einzelnen Möglichkeiten der Insolvenzsicherung werden später ausführlich erläutert.

2 Definition der betrieblichen Altersvorsorge

Gemäß der Legaldefinition nach § 1 (1) S.1 BetrAVG liegt betriebliche Altersversorgung immer dann vor, wenn einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt werden.

Anders gesagt Maßnahmen, die ein Unternehmen über seine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung hinaus ergreift, um alte oder erwerbsunfähige Arbeitnehmer oder Hinterbliebene ehemaliger Arbeitnehmer zu versorgen. Der Begriff des Arbeitnehmers ist in § 17 Abs. 1 BetrAVG definiert und umfasst Arbeiter, Angestellte, Auszubildende und arbeitnehmerähnliche Personen, denen aus Anlass ihres Arbeitsverhältnisses eine betriebliche Altersversorgung zugesagt wurde. Für die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 1 Abs. 1 BetrAVG müssen drei wesentliche Voraussetzungen vorliegen:

- der Arbeitnehmer muss in ein Arbeitsverhältnis eingebunden sein und die Versorgungszusage muss aufgrund des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber erfolgen,
- die Leistung muss durch ein biologisches Ereignis (Alter, Invalidität, Tod) ausgelöst werden und
- der Versorgungszweck der Leistung muss vorliegen.²

Seit dem 1. Januar 2002 haben Arbeitnehmer grundsätzlich nach § 1a Abs. 1 des BetrAVG einen gesetzlichen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Jeder in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftig fälligen Entgeltbestandteilen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung³ durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

² Vgl. Kemper in: Kemper, Kurt/ Kisters-Kölkes, Margret/ Berenz, Claus/ Bode, Christoph/ Pühler, Karl-Peter, BetrAVG Kommentar zum Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 3. Auflage, Köln, 2008, § 1 Rz. 6.

³ § 159 SGB VI, im Jahr 2008: 63.600 EUR x 4% = 2.544 EUR jährlich.

3 Durchführungswege

3.1 Grundlagen

Für die Umsetzung der betrieblichen Altersvorsorge stehen dem Arbeitgeber fünf unterschiedliche Durchführungswege zur Verfügung. Die Direktzusage, die Direktversicherung, die Unterstützungskasse, die Pensionskasse und der Pensionsfonds. Unterschieden wird zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren Durchführung. Bei der unmittelbaren Versorgungszusage beruht das Versorgungsverhältnis auf einer Zweierbeziehung lediglich zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Die Versorgungsleistungen werden an den ehemaligen Arbeitnehmer oder die Hinterbliebenen nach Eintritt des Versorgungsfalles unmittelbar vom Arbeitgeber erbracht. Bei einer mittelbaren Versorgungszusage dagegen wird die betriebliche Altersvorsorge über einen externen Versorgungsträger abgewickelt. Die Direktzusage/Pensionszusage ist eine unmittelbare Versorgungszusage, wogegen Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds zur mittelbaren Versorgungszusage zählen.

Beim Aufbau der betrieblichen Altersvorsorge trägt entweder der Arbeitgeber oder im Falle der Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG der Arbeitnehmer den finanziellen Aufwand. Nach § 1a Abs. 1 S. 3 BetrAVG kann der Arbeitgeber die arbeitnehmerfinanzierte Altersvorsorge über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchführen.

Für die Versorgungszusagen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG die Einstandspflicht des Arbeitgebers (Subsidiärhaftung), d. h. er muss für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen einstehen, gleichgültig ob es sich um einen unmittelbaren oder mittelbaren Durchführungsweg handelt. Auch bei einem mittelbaren Durchführungsweg erteilt der Arbeitgeber die Zusage, er muss sicherstellen, dass der Versorgungsträger die zugesagten Leistungen erfüllt.

Allerdings stehen dem Arbeitgeber drei unterschiedliche Arten zur Gestaltung der Zusage zur Verfügung:

die Leistungszusage, die beitragsorientierte Leistungszusage und die Beitragszusage mit Mindestleistung. Bei der Leistungszusage nach § 1 Abs. 1 BetrAVG gibt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein rechtsverbindliches Versorgungsversprechen auf eine feste, von vornherein in der Höhe bestimmbare Leistung, entweder direkt oder mittelbar über einen Versorgungsträger. Der Arbeitnehmer hat einen direkten Rechtsanspruch gegen seinen Arbeitgeber. Die beitragsorientierte Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) verhält sich wie die Leistungszusage, allerdings wird der erforderliche Betrag für die Zusage ermittelt und dem Arbeitnehmer mitgeteilt. Bei der Beitragszusage mit Mindestleistung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG) verpflichtet sich der Arbeitgeber nur zur Zahlung von bestimmten Beträgen für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung. Dabei garantiert er den Erhalt der eingezahlten Beiträge, abzüglich der für die Absicherung der biometrischen Risiken verbrauchten Beiträge. Nachfolgend werden die fünf Durchführungswege kurz erläutert.

3.2 Direktzusage/ Pensionszusage

Die Direktzusage ist der bedeutendste der fünf Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge.⁴ Der Arbeitgeber erteilt dem Arbeitnehmer eine Leistungszusage, wodurch er sich verpflichtet im Versorgungsfall unmittelbar Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge an den Arbeitnehmer zu erbringen, ohne sich eines externen Versorgungsträgers zur Erfüllung der Zusage zu bedienen. Er trägt sowohl die biometrisch abgesicherten Risiken, als auch das Kapitalanlagerisiko.⁵ Zur Minimierung der Risiken wird häufig eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber auf das Leben seines Arbeitnehmers eine Lebensversicherung abschließt, um die Erfüllbarkeit der erteilten

⁴ Vgl. aba-online, Direktzusage.

⁵ Vgl. aba-online, Direktzusage.

Pensionszusage sicherzustellen. Der Arbeitgeber ist im Leistungsfall der Bezugsberechtigte aus der Versicherung, um die geschuldete Versorgung gegenüber dem Arbeitnehmer erfüllen zu können.

Das Geld für die Altersvorsorge der Mitarbeiter verbleibt im Unternehmen, das entsprechende Pensionsrückstellungen gem. §249 HGB oder § 6 a EStG bildet, die in der Bilanz des Unternehmens auszuweisen sind. Unmittelbare Direktzusagen unterliegen nach § 7 Abs. 2 BetrAVG dem gesetzlichen Insolvenzschutz.

3.3 Direktversicherung

Als weiterer möglicher Durchführungsweg steht die Direktversicherung zur Verfügung. Wird für die betriebliche Altersvorsorge eine Lebensversicherung vom Arbeitgeber auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen und zahlt der Arbeitgeber die spätere Versorgungsleistung direkt an den Arbeitnehmer oder seine Angehörigen als Bezugsberechtigte, so handelt es sich nach der Legaldefinition in § 1b Abs. 2 S. 1 BetrAVG um eine Direktversicherung. Bei der Insolvenzversicherung kommt es auf die Gestaltung des Bezugsrechts an. Ist das Bezugsrecht unwiderruflich ausgestaltet und sind die Ansprüche nicht beliehen, verpfändet oder abgetreten, ist ein Insolvenzschutz nicht erforderlich. Dagegen ergibt sich zwingend ein Insolvenzschutz, wenn das Bezugsrecht der Direktversicherung zugunsten des Mitarbeiters nur widerruflich ausgestaltet ist oder die Ansprüche aus dem Vertrag beliehen, verpfändet oder abgetreten sind.

3.4 Unterstützungskasse

In § 1b Abs. 4 S. 1 BetrAVG wird die Unterstützungskasse definiert. Dabei handelt es sich um eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung von einem oder mehreren Arbeitgebern, die auf ihre Versorgungsleistungen keinen Rechtsanspruch gewährt. Die Unterstützungskasse kann als Stiftung, GmbH oder als eingetragener

Verein auftreten und unterliegt nicht der Versicherungsaufsicht. Am häufigsten liegt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins vor, der für seine Mitglieder die betriebliche Altersversorgung abwickelt. Mitglied kann jeder Arbeitgeber werden, der seinen Mitarbeitern eine betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse zusagen möchte.

Der Arbeitgeber bedient sich zur Erfüllung seiner Versorgungs-
verpflichtungen der Unterstützungskasse, bleibt jedoch seinem Arbeitnehmer zur Leistung verpflichtet. Der Arbeitnehmer selbst erhält keinen Leistungsanspruch gegen die Unterstützungskasse, sondern sein Rechtsanspruch besteht nur gegenüber dem Arbeitgeber, der im Falle einer Insolvenz haftet (Subsidiärhaftung).

Die Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge über die Unterstützungskasse führt zu einer Pflichtmitgliedschaft des Arbeitgebers im PSVaG und somit zum Insolvenzschutz.

3.5 Pensionskasse

Gem. § 1b Abs. 3 S. 1 BetrAVG handelt es sich um eine Pensionskasse, wenn die betriebliche Altersversorgung von einer rechtlich selbständigen Versorgungseinrichtung durchgeführt wird, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt. Pensionskassen können in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG) oder einer AG geführt werden. Es handelt sich um ein Versicherungsunternehmen, das gem. § 1 Abs. 1 VAG der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegt, ein externes Versorgungswerk außerhalb des Unternehmens. Die Pensionskasse übernimmt für ein oder mehrere Unternehmen die verwaltungstechnische Abwicklung der betrieblichen Altersvorsorge der Arbeitnehmer und trägt das Versorgungsrisiko, wobei das arbeitsrechtliche Grundverhältnis zu einer Einstandspflicht des Arbeitgebers führen kann.⁶ Im Gegensatz zu

⁶ Vgl. Kemper in: Kemper/ Kisters-Kölkes/ Berenz/ Bode/ Pühler, § 1 Rz. 76.

den anderen Durchführungswegen werden Zusagen, die im Rahmen einer Pensionskasse durchgeführt werden, nicht in den gesetzlichen Insolvenzschutz aufgenommen, da sie den strengen aufsichtsrechtlichen Anforderungen der BaFin unterliegen.⁷

3.6 Pensionsfonds

Seit dem 1. Januar 2002 besteht der Pensionsfonds als jüngster der fünf Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge. Die gesetzliche Definition findet sich in § 1b Abs. 3 S. 1 BetrAVG wieder und entspricht der Definition der Pensionskasse. Die Legaldefinition enthält § 112 VAG. Der Pensionsfonds ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die in der Rechtsform des VVaG oder einer AG vorliegen kann. Sie erbringt Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für einen oder mehrere Arbeitgeber zugunsten von Arbeitnehmern als lebenslange Altersrente oder in der Form eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Restverrentung gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG). Der Pensionsfonds darf die Höhe der Leistungen oder die Höhe der für diese Leistungen zu entrichtenden künftigen Beiträge nicht für alle vorgesehenen Leistungsfälle durch versicherungsförmige Garantien zusagen. Die Finanzierung des Pensionsfonds erfolgt im Kapitaldeckungsverfahren wobei das gesamte Kapital frei investiert und vollständig in Aktien angelegt werden kann. Dies eröffnet höhere Renditechancen, birgt aber auch ein höheres Anlagerisiko. Den Arbeitnehmern wird ein eigener Anspruch auf Leistungen gegenüber dem Pensionsfonds eingeräumt. Der Pensionsfonds bedarf zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der BaFin und unterliegt deren Aufsicht. Die Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge über den Pensionsfonds ist insolvenzsicherungspflichtig.

⁷ Vgl. Langohr-Plato, Uwe, Rechtshandbuch Betriebliche Altersversorgung, 4. Auflage, Münster, 2007, Rz. 742.

4 GGF-Versorgung

4.1 Beherrschende GGF

Besonderheiten im Bezug auf den Insolvenzschutz ergeben sich bei der Versorgung für Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF). In der nachfolgenden Betrachtung wird nur auf den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG, KGaA) eingegangen, da dieser im Gegensatz zum Einzelunternehmer und zum GGF einer Personengesellschaft (z.B. OHG, KG) grundsätzlich die Möglichkeit hat, sich über die Kapitalgesellschaft eine betriebliche Versorgungsleistung zusagen zu lassen.⁸ Ein GmbH-Geschäftsführer hat den Status des Unternehmers und fällt daher nach § 17 Abs. 1 S. 1 BetrAVG nicht unter den Begriff des Arbeitnehmers und den Schutz des Betriebsrentengesetzes, welches den Insolvenzschutz der betrieblichen Altersvorsorge vorsieht. Allerdings wird er über § 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG vom persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes erfasst, wenn ihm aus Anlass seiner Tätigkeit für ein Unternehmen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zugesagt worden sind.⁹ Ob ein (Mit-) Unternehmer unter den persönlichen Geltungsbereich des BetrAVG und somit seine Versorgung unter die Insolvenzsicherung des PSVaG fällt hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.¹⁰

Mangels Geltung des BetrAVG ist es sinnvoll gesetzlich vorgeschriebene Schutzmechanismen wie die Regelungen zum Insolvenzschutz vertraglich zu vereinbaren.¹¹

Zunächst einmal ist bei der Versorgung eines GGF der Begriff der Beherrschung zu erläutern.

⁸ Vgl. Langohr-Plato, Rz. 1748.

⁹ Vgl. Langohr-Plato, Rz. 1749.

¹⁰ Vgl. PSVaG, Merkblatt 300/ M1.

¹¹ Vgl. Langohr-Plato, Rz 1754.

Ein GGF gilt als beherrschend, wenn ihm die Anteile am Kapital oder Stimmrecht eine Unternehmer- oder Mitunternehmerstellung einräumen. Er hat dann einen maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen und kann den Abschluss eines zu beurteilenden Rechtsgeschäftes erzwingen.

Eine beherrschende Stellung erfordert deshalb, dass

- der Geschäftsführer allein mehr als 50 % der Kapitalanteile und Stimmrechte besitzt,
- der Geschäftsführer trotz Minderheitsbeteiligung aufgrund einer im Gesellschaftsvertrag oder anderer Weise festgelegten Stimmverteilung einen beherrschenden Einfluss hat oder
- der Geschäftsführer mit einer Stimmenminderheit zusammengerechnet mit anderen Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführern gegenüber den nicht geschäftsführenden Gesellschaftern über die Stimmenmehrheit verfügt, wobei in diesem Fall die GGF gleichgerichtete Interessen vertreten müssen.¹²

Durch den PSVaG werden Versorgungszusagen von beherrschenden GGF nicht geschützt, z.B. drei mit jeweils $\frac{1}{3}$ am Kapital beteiligte GGF oder GGF mit maßgeblicher Geschäftsführungsbefugnis, die als eigenverantwortliche Leiter des Unternehmens gelten.¹³ Zahlt die GmbH trotz fehlender Insolvenzsicherungspflicht Beiträge an den PSVaG, so kann der PSVaG bei Eintritt der Insolvenz die Sicherungspflicht versagen und muss nur die eingezahlten Beiträge für die letzten sechs Jahre erstatten.¹⁴ Eine privatrechtliche Sicherungslösung ist daher in jedem Fall empfehlenswert. Ein Geschäftsführer einer GmbH erhält typischerweise eine Zusage auf betriebliche Altersvorsorge in Form einer Direktzusage. Um die Risiken aus einer solchen Zusage abzudecken, schließt die GmbH im Regelfall eine Rückdeckungsversicherung bei einem Lebensversicherer ab, die für den Fall der Insolvenz des Unternehmens

¹² Vgl. Langohr-Plato, Rz. 1771.

¹³ Vgl. Langohr-Plato, Rz. 1769.

¹⁴ Vgl. Langohr-Plato, Rz. 1777.

an den GGF verpfändet wird.¹⁵ Dadurch erwirbt der GGF das Recht, bei Eintritt der Pfandreife die Versicherungsleistung in Anspruch zu nehmen, um seine Pensionszusage voll zu erfüllen.¹⁶ Eine Pensionszusage mit Rückdeckungsversicherung bietet dem beherrschenden GGF die Möglichkeit der Insolvenzsicherung seiner betrieblichen Altersvorsorge.

4.2 Nicht beherrschende GGF

Der PSVaG sieht einen Insolvenzschutz nur vor, wenn aufgrund des Anteils am Kapital oder Stimmrecht des GGF keine Unternehmer- oder Mitunternehmerstellung vorliegt, die Anteile am Kapital und Stimmrecht der GmbH weniger als 50% betragen und die betriebliche Altersversorgung aus Anlass des Arbeitsverhältnisses oder der Tätigkeit für das Unternehmen zugesagt wurde. Es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen der Versorgungszusage und dem Beschäftigungsverhältnis bestehen.¹⁷

Bei einer bestehenden Insolvenzsicherung durch den PSVaG werden jedoch nur Zusagen im Umfang der zeitanteilig erdienten Anwartschaften bezogen auf den Insolvenzstichtag geschützt und nach § 7 Abs. 3 BetrAVG auf einen Maximalanspruch gegen den PSVaG begrenzt.¹⁸ Daher bietet sich auch für nicht beherrschende GGF genau wie bei den beherrschenden GGF eine Pensionszusage mit Rückdeckungsversicherung zum Insolvenzschutz an, wenn die Höchstgrenzen des Sicherungsschutzes des PSVaG überschritten werden oder durch die Nichterfüllung der Unverfallbarkeitsfristen noch keine gesetzliche Insolvenzsicherung vorliegt.¹⁹

¹⁵ Vgl. Thierer, Andreas, Betriebliche Altersversorgung für GmbH-Geschäftsführer: Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen im Rahmen von IAS 19, DB 2007, S. 1093 – 1097, S. 1093; siehe auch Punkt 6.2.1.

¹⁶ Vgl. Langohr-Plato, Rz. 1779.

¹⁷ Vgl. Langohr-Plato, Rz. 1772; BAG 25.01.2000 – 3 AZR 769/98.

¹⁸ Vgl. Langohr-Plato, Rz. 1775; siehe auch Punkt 7.4.3.

¹⁹ Vgl. Langohr-Plato, Rz. 1788.

4.3 Arbeitnehmer-Ehegatten

Der Inhalt des Versorgungsversprechens und die tatsächliche und rechtliche Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses im Einzelfall sind maßgeblich für die Frage, ob für Arbeitnehmer-Ehegatten Insolvenzschutz über den PSVaG besteht oder nicht. Insolvenzschutz liegt demnach vor, wenn ein ernsthaft gemeinter arbeitsrechtlich anzuerkennender Arbeitsvertrag besteht.

Von einem arbeitsrechtlich anzuerkennenden Arbeitsverhältnis ist auszugehen, wenn

- ein eindeutiger schriftlicher Vertrag über die zu erbringende Arbeitsleistung mit Regelungen über die Einordnung in den Betrieb, das Arbeitsentgelt, den Urlaub und sonstige übliche Bestandteile eines Arbeitsverhältnisses vorliegt,
- die Auszahlung des vereinbarten und der ausgeübten Tätigkeit entsprechenden Arbeitsentgelts in regelmäßiger und der im Betrieb des Arbeitgeber-Ehegatten gewohnter Weise in voller Höhe auf das Konto des Arbeitnehmer-Ehegatten erfolgt,
- durch die Tätigkeit des Arbeitnehmer-Ehegatten eine fremde Arbeitskraft mit gleichem Verdienst erspart wird und
- der Arbeitnehmer-Ehegatte aufgrund seiner Tätigkeit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt.²⁰

Zusätzlich muss eine ernsthaft gemeinte und übliche Zusage auf betriebliche Altersversorgung nach § 1 BetrAVG bestehen, die in einer eindeutigen, schriftlichen Verpflichtungserklärung des Arbeitgeber-Ehegatten vorliegt und vorsieht, dass dieser auch aus der Versorgungszusage in Anspruch genommen wird. Sind diese Voraussetzungen erfüllt ist der Insolvenzschutz über den PSVaG gewährleistet. Ein Insolvenzschutz besteht dagegen nicht, wenn der Arbeitnehmer-Ehegatte Mitunternehmer ist, was bei einer bestehenden Gütergemeinschaft zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Ehegatten der Fall wäre.²¹

²⁰ Vgl. PSVaG, Merkblatt 300/ M2.

²¹ Vgl. PSVaG, Merkblatt 300/ M2.

5 Arbeitszeitkonten

5.1 Einführung

Arbeitszeitkonten dienen nicht in erster Linie dem Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge, sondern sind ein Instrument betrieblicher Arbeitszeitflexibilisierung, das auf einer finanziellen Grundlage die individuelle Gestaltung von Freistellungsphasen während des Arbeitslebens ermöglicht.²² Dennoch besteht die Möglichkeit Arbeitszeitkonten mit betrieblicher Altersvorsorge zu verbinden, indem die Wertguthaben von Arbeitszeitkonten in betriebliche Altersvorsorge umgewandelt werden.²³ Deshalb wird in diesem Kapitel kurz auf die Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten, sowie Altersteilzeitkonten mit ihrer gesetzlichen Insolvenzversicherung und der Möglichkeit der Umwandlung des Wertguthabens in eine betriebliche Altersvorsorge und dem damit verbundenen Insolvenzschutz eingegangen.

Für Unternehmer ist es heutzutage wichtig auf die wechselnden Anforderungen des Marktes mit einer flexiblen Anpassung der Arbeitszeit zu reagieren.²⁴ Dafür steht ihnen mit den Arbeitszeitkonten ein effektives Instrument der Personalpolitik zur Verfügung, denn es ermöglicht den Ausgleich von Schwankungen der Auftragslage oder sonstigen Faktoren durch eine bedarfsgerechte Anpassung von Arbeitszeiten, indem die anfallenden Überstunden als Wertguthaben auf das Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden und bei reduzierter Auftragslage durch Freizeit ausgeglichen werden können. Der Ausgleich muss nicht mehr durch Maßnahmen wie Einstellungen oder Entlassungen erfolgen.

²² Vgl. Hanau, Peter/ Arteaga, Marco/ Rieble, Volker/ Veit, Annetkatrin, Entgeltumwandlung: Direktversicherung, Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds, 2. Auflage, Köln, 2006, Rz. 1284.

²³ Vgl. Hanau/ Arteaga/ Rieble/ Veit, Rz. 1285.

²⁴ Vgl. Hessling, Michael, Finanzierung und Insolvenzversicherung von Arbeitszeitkonten in: Förster, Wolfgang u.a. (Hrsg.), Altersversorgung und Vergütung. Risiken und Chancen im Wettbewerb der Unternehmen. Festschrift für Boy-Jürgen Andresen zum 60. Geburtstag, Köln, 2006, S. 93 – 114, S. 93.

Arbeitszeitkonten sind kein Durchführungsweg gemäß des BetrAVG, sondern im Rahmen der „Gesetze zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06.04.1998“ (BGBl. I 1998, S. 688), das so genannte Flexigesetz, welches dem Arbeitgeber erstmals die zeitliche Entkopplung von Arbeitszeit und Vergütung ermöglicht, d. h. die erbrachte Arbeitsleistung muss nicht zeitnah vergütet werden, sondern die Entlohnung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.²⁵

Grundlage der Arbeitszeitkonten sind Wertguthaben, zu denen man die noch nicht ausgezahlte Vergütung und gegebenenfalls eine Verzinsung zählt. Das Wertguthaben kann während der Arbeitsphasen aus Arbeitszeit oder durch Entgeltumwandlung aufgebaut werden, indem der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung erbringt, aber auf die direkte Auszahlung von laufendem Entgelt, Überstunden, nicht verbrauchten Urlaubsansprüchen, Sonderzahlungen, Tantiemen und Arbeitgeberzuschüssen verzichtet. Für den Arbeitnehmer ergibt sich ein direkter Anspruch gegenüber seinem Arbeitgeber auf die in das Wertguthaben überführte Vergütung (in Zeit oder Geld).²⁶ In den Freistellungsphasen wird das Wertguthaben wieder abgebaut, indem der Arbeitnehmer keine Arbeitsleistung erbringt, aber weiterhin sein Gehalt aus dem bisher in den Arbeitsphasen angesammelten Wertguthaben bezieht.²⁷

5.2 Unterscheidungsmerkmale

Die Unterscheidung der Konten erfolgt zum einen über den Zeitraum, in dem das Wertguthaben abgebaut werden soll und zum anderen über die Einheit (Zeit oder Geld) in der das Arbeitszeitkonto geführt wird.

Bei kurzfristigen Konten (Gleitzeit-, Kurzzeitkonten) hat der Mitarbeiter die Möglichkeit des kurzfristigen Freizeitausgleichs, das bedeutet er kann erarbeitete Überstunden in einem Zeitraum von bis zu einem Jahr durch

²⁵ Vgl. Hessling, S. 94.

²⁶ Vgl. Hessling, S. 94.

²⁷ Vgl. Hessling, S. 95.

Freizeit wieder abbauen. Diese Guthaben aus Gleitzeitkonten werden wegen ihres geringen Volumens intern über Rückstellungen finanziert, es besteht kein externer Finanzierungsbedarf, weil eine Insolvenzsicherung nicht notwendig ist.²⁸ In den weiteren Ausführungen werden deshalb nur die langfristigen Zeitwertkonten betrachtet, bei denen ein mittel- bis langfristiger Ausgleichszeitraum zugrunde liegt und ein wesentlich höheres Wertguthaben angespart werden kann.

Das zweite Unterscheidungskriterium ist die Einheit der Kontoführung.

Ein in Zeit geführtes Konto ist sinnvoll, wenn der Arbeitnehmer nur Zeit (Überstunden, nicht in Anspruch genommene Urlaubstage) zum Aufbau des Wertguthabens einbringen soll, wie es bei Gleitzeitkonten üblich ist.

Die Kontoführung in Geld bietet sich dagegen an, wenn zusätzlich zur Arbeitszeit auch andere Entgeltbestandteile (laufendes Entgelt, Überstundenvergütung, Einmalzahlungen) eingebracht werden. Lebensarbeitszeitkonten werden in Geld geführt, jeder Zeitwert wird in einen entsprechenden Geldwert umgewandelt und dann dem Konto gutgeschrieben.²⁹

5.3 Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten

Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten bieten die Möglichkeit ein Wertguthaben anzusparen, das eine mehrmonatige oder mehrjährige Freistellungsphase ermöglicht. Bei Langzeitkonten erfolgt der Abbau des Wertguthabens vor allem während des Arbeitslebens durch Freistellungsphasen z. B. für eine berufliche Weiterbildung oder für einen längeren Urlaub (Sabbaticals).³⁰ Im Gegensatz dazu erfolgt die Freistellungsphase bei den Lebensarbeitszeitkonten nicht während des

²⁸ Vgl. Schmitt, Hubert-Ralph/ Kunert, Gerd/ Stichler, Eva, Neue Wege der betrieblichen Altersversorgung. Ein praktischer Leitfaden für den Arbeitgeber, 3. Auflage, München, 2005, S. 197.

²⁹ Vgl. Hessling, S. 96.

³⁰ Vgl. Hessling, S. 96.

Arbeitslebens, sondern am Ende des Erwerbslebens und der Arbeitnehmer geht anschließend in den Ruhestand.³¹

Bei diesen Kontenmodellen erbringen die Arbeitnehmer mit ihrer Arbeitskraft eine erhebliche Vorleistung, mit der ein Wertguthaben in fünf- oder sechsstelliger Höhe angespart wird.³² Damit der Arbeitnehmer die Ansprüche aus dem Arbeitszeitkonto bei einer Insolvenz des Arbeitgebers nicht verliert, müssen diese gesichert werden. Der Gesetzgeber hat dafür die Grundlage in § 7d SGB IV geschaffen und die allgemeine Insolvenzsicherungspflicht für Wertguthaben geregelt. Danach haben die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1a SGB IV Vorkehrungen zu treffen, die der Erfüllung der Wertguthaben bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen, wenn ein Anspruch auf Insolvenzgeld nach den §§ 183 ff. SGB III nicht besteht und das Wertguthaben einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung einen Betrag in Höhe des Dreifachen der monatlichen Bezugsgröße³³, sowie einen vereinbarten Ausgleichszeitraum von 27 Kalendermonaten übersteigt. Tarifvertraglich oder auf Grund einer Betriebsvereinbarung, die auf einem Tarifvertrag basiert, kann hier von den Werten abgewichen werden.³⁴

Nach § 7d Abs. 3 SGB IV muss der Arbeitgeber die Beschäftigten über Vorkehrungen zum Insolvenzschutz schriftlich informieren, wenn die in § 7d Abs. 1 Nr. 2 SGB IV genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Als mögliche Modelle zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten stehen Treuhandmodelle, Verpfändungsmodelle,

³¹ Vgl. Hessling, S. 97.

³² Vgl. Hessling, S. 102.

³³ Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV im Jahr 2007: 2.450 EUR (West), 2.100 EUR (Ost), im Jahr 2008: 2.485 EUR (West), Dreifaches der monatlichen Bezugsgröße im Jahr 2007: 7.350 EUR (West), 6.300 EUR (Ost), im Jahr 2008: 7.455 EUR (West).

³⁴ Vgl. Wiezer, Christina Sabine, Insolvenzsicherung von Arbeitszeitkonten, Arbeits- und Sozialrecht, Band 86, Diss. Universität Mannheim 2003, Baden-Baden, 2004, S. 81.

Kontenmodelle, Personalsicherheiten, Versicherungsmodelle und die Umwandlung in eine betriebliche Altersversorgung zur Verfügung.

Im Rahmen dieser Arbeit wird neben der Sicherung durch § 7d SGB IV die Möglichkeit der Umwandlung des Wertguthabens in eine betriebliche Altersversorgung dargestellt. Das Verpfändungs- und Treuhandmodell wird im nachfolgenden Kapitel erläutert.

Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten können nach § 7 Abs. 1a S. 4 SGB IV für Zwecke einer betrieblichen Altersvorsorge genutzt werden. Bei Abschluss der schriftlichen Vereinbarung gem. § 7 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 SGB IV zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann für das Guthaben ein anderer Verwendungszweck vereinbart werden, wenn Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a S. 4 SGB IV wegen

- der Beendigung der Beschäftigung aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit,
- des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder
- des Todes des Beschäftigten

nicht mehr für eine Freistellungsphase genutzt werden kann.

Dies ermöglicht die Verwendung des Wertguthabens als betriebliche Altersvorsorge, allerdings müssen die Voraussetzungen nach § 23b Abs. 3a SGB IV erfüllt sein, damit kein Störfall vorliegt.

Ein Störfall tritt ein, wenn das Wertguthaben nicht gemäß der abgeschlossenen Vereinbarung verwendet wird und gilt somit als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Als Störfall kann

- die Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- die Auszahlung des Wertguthabens nicht für Zwecke der Freistellung,

- die Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung, wenn diese in der Vereinbarung nicht vorgesehen war oder
 - der Tod des Arbeitnehmers
- gelten.

Das Wertguthaben wird nicht einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben, sondern dient durch Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG dem Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge. Erfolgt die Umwandlung des Guthabens in betriebliche Altersversorgung, findet § 7d SGB IV keine Anwendung mehr.³⁵

Die Insolvenzversicherung ist bei der Umwandlung von Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten in eine betriebliche Altersvorsorge abhängig vom jeweiligen Durchführungsweg. Wie bereits erwähnt, werden vom PSVaG die Durchführungswege Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung mit widerruflichem Bezugsrecht gesichert, die Pensionskassen und Direktversicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht fallen hingegen nicht darunter.

Dieser Weg der Insolvenzversicherung hat den Vorteil, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist einen gesetzlich vorgeschriebenen Insolvenzschutz durchzuführen. Mit § 7d SGB IV wurde eine zwingende gesetzliche Regelung zum Insolvenzschutz von Wertguthaben geschaffen, allerdings sind daran keine gesetzlichen Sanktionen geknüpft, wenn der Arbeitgeber diese nicht einhält.³⁶

5.4 Altersteilzeitkonten

Eine weitere Kontenart sind die Altersteilzeitkonten. Durch die Altersteilzeit kann dem Arbeitnehmer ein stufenloser Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglicht werden. Nach § 2 Abs. 1 ATG können Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, eine Vereinbarung

³⁵ Vgl. Wiezer, S.198.

³⁶ Vgl. Wiezer, S. 85.

mit ihrem Arbeitgeber über die Altersteilzeit abgeschlossen haben und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt waren, Altersteilzeit in Anspruch nehmen.

Dies erfolgt entweder durch eine gleichmäßige Reduzierung der Arbeitszeit um die Hälfte oder in der gängigen Form des Blockmodells. Hierbei baut der Arbeitnehmer in der ersten Phase der Altersteilzeit ein Wertguthaben auf, indem er seine volle Arbeitsleistung erbringt, jedoch nur die Hälfte seines Arbeitsentgelts bezieht. Durch den Verzicht auf die Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und dem damit aufgebauten Wertguthaben erfolgt die Finanzierung der zweiten, so genannten Freistellungsphase, in der keine Arbeitsleistung mehr erbracht wird und im Anschluss daran die Altersrente beginnt. Die Vereinbarung über die Altersteilzeit ist so zu treffen, dass am Ende der Freistellungsphase eine - wenn auch geminderte - Altersrente beansprucht werden kann.³⁷

Deshalb handelt es sich bei den Altersteilzeitkonten um ein Auslaufmodell, da sich die Regelung zur Altersrente nach Altersteilzeitarbeit in den Übergangsvorschriften unter § 237 SGB VI befindet und nur für Versicherte gilt, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind und die weiteren Voraussetzungen erfüllt haben.

Um einen Schutz der Wertguthaben der im Blockzeitmodell beschäftigten, Arbeitnehmer zu gewährleisten sieht die Regelung in § 8a ATG eine verbindliche Insolvenzversicherung vor. Diese Vorschrift ist seit dem 1.7.2004 zusätzlich zur Regelung der allgemeinen Insolvenzversicherungspflicht für Wertguthaben aus § 7d SGB IV zu beachten.³⁸

Voraussetzung für die Insolvenzversicherungspflicht nach § 8a ATG ist die Überschreitung des Wertguthabens, das durch Altersteilzeit aufgebaut wurde, in Höhe des Dreifachen des Regelarbeitsentgelts einschließlich der

³⁷ Vgl. BMAS, Gleitender Übergang in den Ruhestand, Merkblatt 14 der Bundesagentur für Arbeit - Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, S. 7.

³⁸ Vgl. Rolfs, Christian, Insolvenzschutz für Wertguthaben aus Altersteilzeit, NZS 2004, S. 561 – 568, S. 562.

hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Unter dem Regularbeitsentgelt versteht man nach § 6 ATG das auf einen Monat entfallende vom Arbeitgeber regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze des SGB III nicht überschreitet. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Entgeltbestandteile, die nicht laufend gezahlt werden.

Der Arbeitgeber hat nach § 8a Abs. 3 ATG dem Arbeitnehmer die Maßnahmen zur Insolvenzsicherung des Wertguthabens ab der ersten Gutschrift und danach alle sechs Monate in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach oder sind die nachgewiesenen Maßnahmen nicht geeignet und weist er auf schriftliche Aufforderung des Arbeitnehmers nicht innerhalb eines Monats eine geeignete Insolvenzsicherung des bestehenden Wertguthabens in Textform nach, so hat der Arbeitnehmer nach § 8a Abs. 4 ATG einen Anspruch auf Sicherungsleistungen in Höhe des bestehenden Wertguthabens.

Die Insolvenzsicherungspflicht von Wertguthaben aus Altersteilzeitkonten gilt nach § 8a Abs. 6 ATG nicht für Bund, Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, da über deren Vermögen eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens unzulässig ist.

Geeignete Modelle zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeitkonten sind z. B. Bankbürgschaften, Verpfändungsmodelle, Versicherungsmodelle und Treuhandmodelle.

Als unzulässige Sicherungsmodelle gelten nach § 8a Abs. 1 S. 2 ATG bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen Konzernunternehmen (§ 18 Aktiengesetz) begründete Einstandspflichten, insbesondere Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Schuldbeitritte.

6 Contractual Trust Arrangements (CTA)

6.1 Zweck

Contractual Trust Arrangements (CTA) sind doppelseitige Treuhandmodelle, die zum einen ein bewährtes Instrument zur privatrechtlichen Insolvenzversicherung von betrieblicher Altersvorsorge sind, wenn die gesetzliche Insolvenzversicherung über den PSVaG nicht möglich ist und zum anderen durch Ausgliederung von Pensionsrückstellungen zu einer Bilanzverkürzung in einem Unternehmen führen.

Privatrechtlich können Pensionsverpflichtungen und Wertguthaben aus Altersteilzeitarbeitsverhältnissen im Blockmodell nach § 8a ATG, sowie aus Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten nach § 7d SGB IV im Falle der Insolvenz eines Arbeitgebers geschützt werden. Versorgungsansprüche auf laufende Leistungen sind durch den PSVaG nur bis zu einer Höchstgrenze gem. § 7 Abs. 3 S. 1 BetrAVG³⁹ geschützt. Daher ist es sinnvoll alle darüber hinausgehenden Ansprüche, so genannte Exzedenten⁴⁰, über einen CTA zu sichern.

Nach den Bilanzierungsvorschriften IFRS (International Financial Reporting Standards), IAS (International Accounting Standards), bzw. nach US-GAAP (US Generally Accepted Accounting Principles), wird durch CTAs in den aufgestellten (Konzern-)Bilanzen eine Saldierung der Pensionsverpflichtungen und den bedeckenden Aktiva, so genannte plan assets, erreicht.⁴¹ Für eine Versorgungsverpflichtung hat der Arbeitgeber entsprechende Pensionsrückstellungen in der Bilanz auszuweisen.

³⁹ Bei laufenden Leistungen (Bezugsgröße für 2007) 7.350 EUR alte Bundesländer, 6.300 EUR neue Bundesländer, vgl. auch Punkt 7.4.3.

⁴⁰ Vgl. Passarge, Malte, Contractual Trust Agreements als Instrumente zur Insolvenzversicherung von Pensionsverpflichtungen, Wertguthaben aus Altersteilzeit und von Arbeitszeitkonten, NZI 2006, S. 20 – 24, S. 20.

⁴¹ Vgl. Küppers, Christoph/ Louven, Christoph, Outsourcing und Insolvenzversicherung von Pensionsverpflichtungen durch Contractual „Trust“ Arrangements (CTA's), BB 2004, S. 337 – 345, S. 337.

Bisher ordneten die wenigsten der Unternehmen in Deutschland den Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite bestimmte Positionen auf der Aktivseite zu.⁴² Durch Ausgliederung von Treuhandvermögen können die Unternehmen ihre unmittelbaren Pensionsverpflichtungen abdecken, was zu einer Bilanzverkürzung durch Abzug des Treuhandvermögens von den Pensionsverpflichtungen führt, zur Verbesserung von wichtigen Bilanzkennzahlen wie der Eigenkapitalquote und der Fremdkapitalquote dient⁴³ und dem Unternehmen mehr Handlungsspielraum auf dem Finanzmarkt verschafft.⁴⁴

Eine Saldierung in der nach IAS erstellten Bilanz ist im Gegensatz zu den handelsrechtlichen Vorschriften nur möglich, wenn die übertragenen Vermögenswerte den Vorgaben nach IAS 19.7 entsprechen und als plan asset qualifiziert werden können.⁴⁵

Plan assets liegen nach IAS 19.7 unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Das Vermögen muss von einer vom Unternehmen rechtlich unabhängigen Einheit gehalten werden.
- Das Vermögen darf ausschließlich für die betriebliche Altersvorsorge verwendet werden.
- Die Rückübertragung des Vermögens auf das Unternehmen kann erst erfolgen, wenn daraus die Ansprüche der Arbeitnehmer befriedigt sind.
- Der Zugriff der Gläubiger muss insbesondere im Insolvenzfall, ausgeschlossen sein.⁴⁶

Als plan asset kann grundsätzlich jeder Vermögenswert qualifiziert werden.⁴⁷ Allerdings muss eine freie Verfügbarkeit über die Vermögenswerte bestehen und diese müssen zur freien Veräußerung am

⁴² Vgl. Schwind, S. 586.

⁴³ Vgl. Schwind, S. 586.

⁴⁴ Vgl. Schwind, S. 595.

⁴⁵ Vgl. Schwind, S. 611.

⁴⁶ Vgl. Hanau/ Arteaga/ Rieble/ Veit, Rz. 1164; Passarge, NZI 2006, S 21 f.

⁴⁷ Vgl. Mittermaier, Christoph/ Böhme, Timo, Auslagerung von Pensionsverpflichtungen im Rahmen eines CTA: Bilanzverkürzung unter Verwendung alternativer Vermögenswerte, BB 2006, S. 203 – 207, S. 204.

Markt geeignet sein.⁴⁸ So z. B. Barmittel, fremdvermietete und eigengenutzte Immobilien, Produktionsanlagen eines Betriebs und Forderungen, wobei eine Beurteilung der einzelnen Vermögenswerte im Hinblick auf ihre Plan-Asset-Tauglichkeit erfolgen muss.⁴⁹

6.2 CTA-Modelle

6.2.1 Verpfändungsmodell

Die rechtswirksame Verpfändung nach den §§ 1204, 1273 ff. BGB zugunsten der Versorgungsberechtigten ist eine Möglichkeit der privatrechtlichen Insolvenzsicherung, bei der normalerweise der Rückübertragungsanspruch des Arbeitgebers, der sich aus dem Treuhandvertrag zwischen dem Unternehmen und dem Treuhänder ergibt, an den Arbeitnehmer verpfändet wird.⁵⁰

Einzelne Vermögensgegenstände könnten ebenfalls verpfändet werden, da sich diese nicht im Eigentum des Unternehmens, sondern beim Treuhänder befinden und zur Sicherung einer Drittschuld dienen können.⁵¹ Allerdings setzt die Verpfändung von beweglichen Sachen eine wirksame Pfandrechtsbestellung voraus, für die eine Besitzerlangung zum Zeitpunkt der Bestellung des Pfandrechts notwendig ist⁵², d. h. der Arbeitnehmer müsste zur Pfandrechtsbestellung im Besitz der beweglichen Sache sein, was sich in der Praxis schwer umsetzen lässt.

Zur Bestellung des Pfandrechts muss nach den §§ 1273 bis 1296 BGB eine Einigung zwischen dem Unternehmen und dem Arbeitnehmer bestehen und die Verpfändung muss dem Treuhänder angezeigt werden.

⁴⁸ Vgl. Passarge, NZI 2006, S. 24.

⁴⁹ Ausführlich dazu: Mittermaier/ Böhme, BB 2006, S. 203-206.

⁵⁰ Vgl. Küppers/ Louven, S. 340.

⁵¹ Vgl. Schwind, S.595.

⁵² Vgl. Küppers/ Louven, S. 340.

Jede Begründung, Änderung oder der Wegfall des Pfandrechts erfordert die Zustimmung jedes einzelnen Versorgungsberechtigten (sowohl Anwärter als auch Rentner) nach § 1276 BGB, da es sich um eine Verfügung zugunsten Dritter handelt⁵³ und bedeutet deshalb einen hohen Verwaltungsaufwand.

Bei Eintritt der Pfandreife steht bei beweglichen Sachen dem Versorgungsberechtigten ein Verwertungsrecht zu, wenn sich die Sachen nicht im Besitz des Insolvenzverwalters befinden.⁵⁴ Ist der Anspruch auf die Leistung entstanden und der Versorgungsfall eingetreten, ergibt sich für den Begünstigten ein Absonderungsrecht gem. § 50 i.V.m. § 166 Abs. 1 InsO, bei dem ein Anspruch auf Befriedigung aus dem Werterlös besteht, d. h. der Vermögensgegenstand an dem das Recht besteht ist zu verwerten und der Resterlös, der nicht zur Befriedigung der Ansprüche benötigt wird, wieder an die Masse zurückzuführen.⁵⁵

Bei Geldforderungen ist der Insolvenzverwalter nach § 50 i.V.m. § 166 Abs. 2 InsO zur Verwertung berechtigt, der von den Erlösen 4% Feststellungskosten und 5% Verwertungskosten an die Masse abführt, eventuell Umsatzsteuer einbehält und abführt und erst anschließend die Ansprüche der Versorgungsberechtigten aus dem Resterlös befriedigt.⁵⁶

Im Regelfall bestehen an einem Rückübertragungsanspruch mehrere Pfandrechte, deshalb regelt § 1290 BGB den Vorrang des zeitlich zuerst begründeten Pfandrechts.⁵⁷ Bestehen dagegen mehrere gleichrangige Pfandrechte kann jeder Pfandgläubiger nach § 432 BGB nur die Leistungen an alle fordern und sollte der Erlös nach der Verwertung des

⁵³ Vgl. Schwind, S. 596.

⁵⁴ Vgl. Küppers/ Louven, S. 341.

⁵⁵ Vgl. Küppers, Christoph/ Louven, Christoph/ Schröder, Jan, Contractual Trust Arrangements – Insolvenzversicherung und Bilanzverkürzung, BetrAV 2005, S. 417 – 425, S. 420.

⁵⁶ Vgl. Schwind, S. 597.

⁵⁷ Vgl. Küppers/ Louven, S. 341.

Pfandguts nicht für die Befriedigung der einzelnen Versorgungsberechtigten ausreichen, erfolgt eine anteilmäßige Aufteilung im Verhältnis der geschuldeten Forderungen.⁵⁸

Vor Eintritt der Pfandreife hat der Arbeitnehmer nur einen Anspruch auf Sicherung, da seine Forderung aufschiebend bedingt ist, das bedeutet, dass der Insolvenzverwalter das Pfand verwerten darf, jedoch den daraus erhaltenen Erlös bis zur Fälligkeit der Forderung zurückbehalten und vorrangig hinterlegen muss.⁵⁹

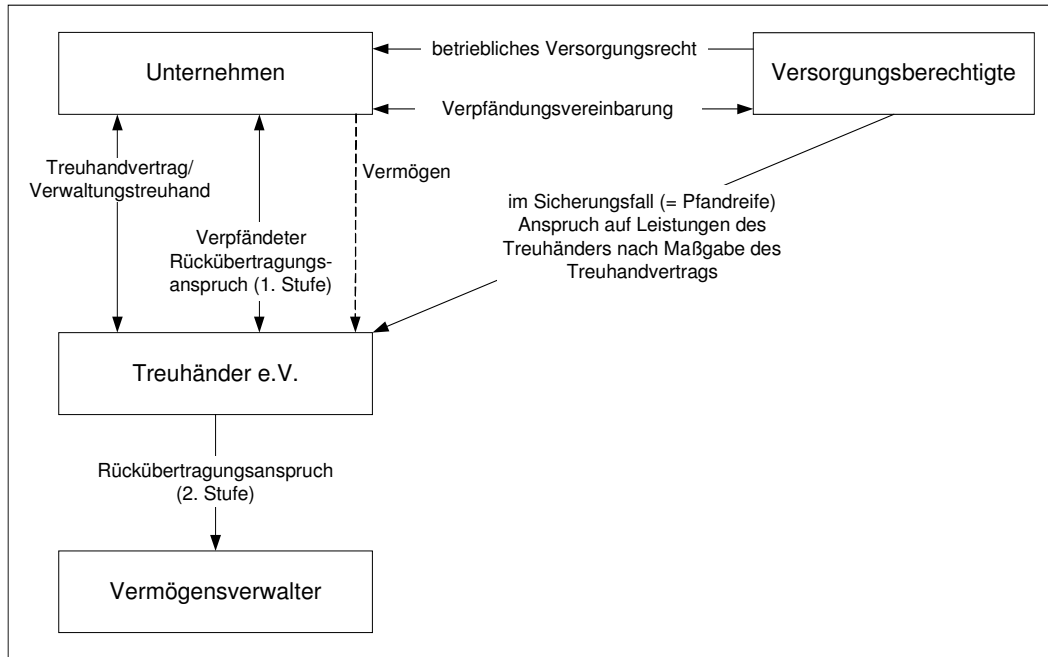
Für den PSVaG ergeben sich nach § 9 Abs. 2 BetrAVG Zugriffsrechte auf das Treuhandvermögen, wenn Arbeitnehmer im Insolvenzfall Ansprüche gegen den PSVaG haben und ihre Ansprüche gegen den insolventen Arbeitgeber und mit ihnen das Pfandrecht, im Gegenzug auf den PSVaG übergehen.⁶⁰ Leistet der PSVaG vollen Insolvenzschutz gehen die gesicherten Ansprüche und das Pfandrecht auf ihn über, bei teilweiser Sicherung hat er das übergegangene Forderungsrecht freizugeben.⁶¹ Der hohe Verwaltungsaufwand beim Verpfändungsmodell durch die notwendige Zustimmung jedes einzelnen Versorgungsberechtigten und die vorrangige Befriedigung des erstberechtigten Pfandgläubigers haben sich in der Praxis als nachteilig erwiesen.

⁵⁸ Vgl. Schwind, S. 598.

⁵⁹ Vgl. Küppers/ Louven, S. 341; BGH 10.07.1997 – IX ZR 161/96.

⁶⁰ Vgl. Küppers/ Louven, S. 342.

⁶¹ Vgl. Schwind, S. 600.

Abbildung 2: Verpfändungsmodell⁶²

6.2.2 Doppeltreuhand

Als weitere Möglichkeit der Insolvenzsicherung besteht neben dem Verpfändungsmodell die doppelte Treuhand, die sich aufgrund ihrer Flexibilität und Praktikabilität durchgesetzt hat.⁶³

Diese wird durch den Abschluss eines Treuhandvertrages ausschließlich zwischen dem Trägerunternehmen und dem Treuhänder begründet.⁶⁴ Der Arbeitgeber als Treugeber überträgt rechtlich Vermögenswerte zur Erfüllung betrieblicher Versorgungsverpflichtungen auf einen Treuhänder, meist einen eingetragenen Verein⁶⁵, wobei der Arbeitgeber weiterhin wirtschaftlicher Eigentümer dieser Vermögenswerte bleibt. Der Treuhänder verwaltet das ihm übertragene Vermögen und überträgt es in Abstimmung mit dem Unternehmen auf eine Kapitalgesellschaft, die es möglichst Ertrag bringend anlegt, um daraus im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers die Versorgungsansprüche der Arbeitnehmer befriedigen zu

⁶² Quelle: Schwind, S. 596.

⁶³ Vgl. Passarge, NZI 2006, S. 22 (Fn. 13).

⁶⁴ Vgl. Küppers/ Louven, S. 342.

⁶⁵ Vgl. Passarge, Malte, Aktuelle Fragen zur Auslagerung von Pensionsverpflichtungen mittels Contractual Trust Agreements, BetrAV 2006, S. 127 – 132, S. 127.

können.⁶⁶ Der Treuhänder fungiert entweder als Zahlstelle oder erstattet dem Arbeitgeber auf Grund des Rückzahlungsanspruchs aus der Verwaltungstreuhand von ihm erfüllte Versorgungsansprüche aus dem Treuhandvermögen.⁶⁷ Somit ergibt sich zwischen dem Arbeitgeber und dem Treuhänder eine Verwaltungstreuhand.

Anders als beim Verpfändungsmodell kommt zusätzlich zur Verwaltungstreuhand ein echter Vertrag zugunsten Dritter nach § 328 Abs. 1 BGB zustande, der als Sicherungstreuhand im Insolvenzfall den Versorgungsberechtigten einen direkten Anspruch gegen den Treuhänder einräumt.⁶⁸ Im Gegensatz zum Verpfändungsmodell bedarf es bei einer Änderung oder Aufhebung des Leistungsrechts nicht der Zustimmung der Versorgungsberechtigten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird bei CTAs grundsätzlich jeweils eine voneinander unabhängige Verwaltungs- und Sicherungstreuhand, eine so genannte Doppeltreuhand, vereinbart.⁶⁹

Zur Insolvenzfestigkeit der Doppeltreuhand ist zu sagen, dass es sich bei dem Treuhandvertrag um einen Geschäftsbesorgungsvertrag handelt, wenn der Treuhänder Vermögensinteressen des Arbeitgebers wahrzunehmen hat, der nach den §§ 115 Abs. 1, 116 S. 1 InsO bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöscht und der Treuhänder damit nach den §§ 675, 667 BGB verpflichtet wäre, die ihm übertragenen Vermögenswerte wieder an das Unternehmen herauszugeben.⁷⁰ Hierbei ist zwischen der Verwaltungs- und der Sicherungstreuhand zu unterscheiden. Die Verwaltungstreuhand erlischt mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Im Gegensatz dazu bleibt die Sicherungstreuhand als Vertrag zugunsten Dritter zwischen dem Treuhänder und den

⁶⁶ Vgl. Klemm, Bernd, Sicherung von Ansprüchen und Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Contractual Trust Agreements („CTA“) – What’s new?, BetrAV 2006, S. 132 – 138, S 132.

⁶⁷ Vgl. Klemm, S 133.

⁶⁸ Vgl. Klemm, S 133.

⁶⁹ Vgl. Schwind, S. 587.

⁷⁰ Vgl. Küppers/ Louven/ Schröder, S. 418.

Versorgungsberechtigten als eigenständiges Rechtsverhältnis von diesen Regelungen unberührt und die Versorgungsberechtigten können ihre Ansprüche auf Erfüllung der Versorgungsleistungen gegen den Treuhänder geltend machen.⁷¹

Aus der Sicherungstreuhand ergibt sich ein Absonderungsrecht, das dem Treuhänder ermöglicht die Ansprüche der Versorgungsberechtigten durch die Verwertung des Treuhandvermögens zu befriedigen und den Rest des Wertes an das Unternehmen herauszugeben.⁷²

Der Arbeitgeber hat durch das Erlöschen der Verwaltungstreuhand einen Anspruch auf Rückübertragung des Treuhandvermögens, wobei der Treuhänder allerdings nur den verbleibenden Rest der Vermögenswerte an den Arbeitgeber herauszugeben hat, erst nachdem die Ansprüche der Versorgungsberechtigten befriedigt wurden.⁷³

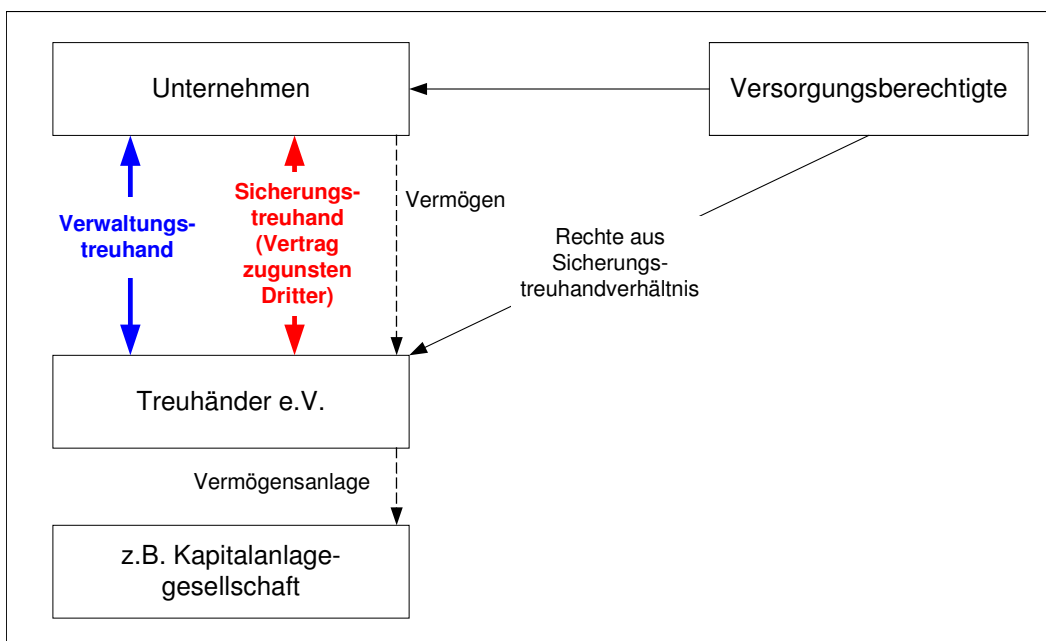


Abbildung 3: Klassisches CTA-Modell (Doppeltreuhand)⁷⁴

⁷¹ Vgl. Küppers/ Louven/ Schröder, S. 418 f.

⁷² Vgl. Küppers/ Louven/ Schröder, S. 420.

⁷³ Vgl. Klemm, S. 133.

⁷⁴ Quelle: Küppers/ Louven/ Schröder, S. 418.

6.2.3 Kombinationsmodell

Das Kernelement des Kombinationsmodells ist die Verbindung der aufschiebend bedingten Übertragung mit einer Doppeltreuhand.⁷⁵

Hierbei werden, wie bei der Doppeltreuhand, die Vermögenswerte vom Trägerunternehmen auf den Treuhänder übertragen, der diese sowohl im Interesse des Unternehmens (Verwaltungstreuhand) als auch der Versorgungsberechtigten (Sicherungstreuhand) verwaltet.

Die Besonderheit bei diesem Modell ist, dass der Treuhänder auf Anweisung des Unternehmens die übertragenen Vermögenswerte aufschiebend bedingt auf den Sicherungsfall nun auf einen Sicherungstreuhänder, meist einen Verein überträgt. Aufschiebend bedingt bedeutet, dass der Sicherungstreuhänder erst mit Eintritt der Insolvenz das Eigentum am Treuhandvermögen erlangt. Im Insolvenzfall ergibt sich damit ein unmittelbarer Anspruch der Versorgungsberechtigten gegen den Sicherungstreuhänder, sofern das Treuhandvermögen wirksam auf ihn übergegangen ist, da er dem Unternehmen zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen beiträgt.⁷⁶ Zusätzlich haben die Versorgungsberechtigten einen Anspruch gegen den Treuhänder aus der Sicherungstreuhand, wenn dieser noch Teile der Vermögenswerte verwaltet.⁷⁷

Das Kombinationsmodell schafft die Möglichkeit eines Aussonderungsrechts nach § 47 InsO.⁷⁸ Zur Aussonderung ist derjenige berechtigt, der aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört. Ein Insolvenzgläubiger ist nicht zur Aussonderung berechtigt. Die Herausgabe des konkreten Vermögensgegenstands kann verlangt werden, wobei eine Verwertung grundsätzlich nicht erfolgt und ein eventuell übersteigender

⁷⁵ Vgl. Küppers/ Louven/ Schröder, S. 423

⁷⁶ Vgl. Küppers/ Louven/ Schröder, S. 423.

⁷⁷ Vgl. Küppers/ Louven/ Schröder, S. 423 f.

⁷⁸ Vgl. Küppers/ Louven/ Schröder, S. 424.

Betrag, der nicht zur Erfüllung der Ansprüche benötigt wird, im Gegensatz zum Absonderungsrecht nicht an die Masse abgeführt werden muss.⁷⁹

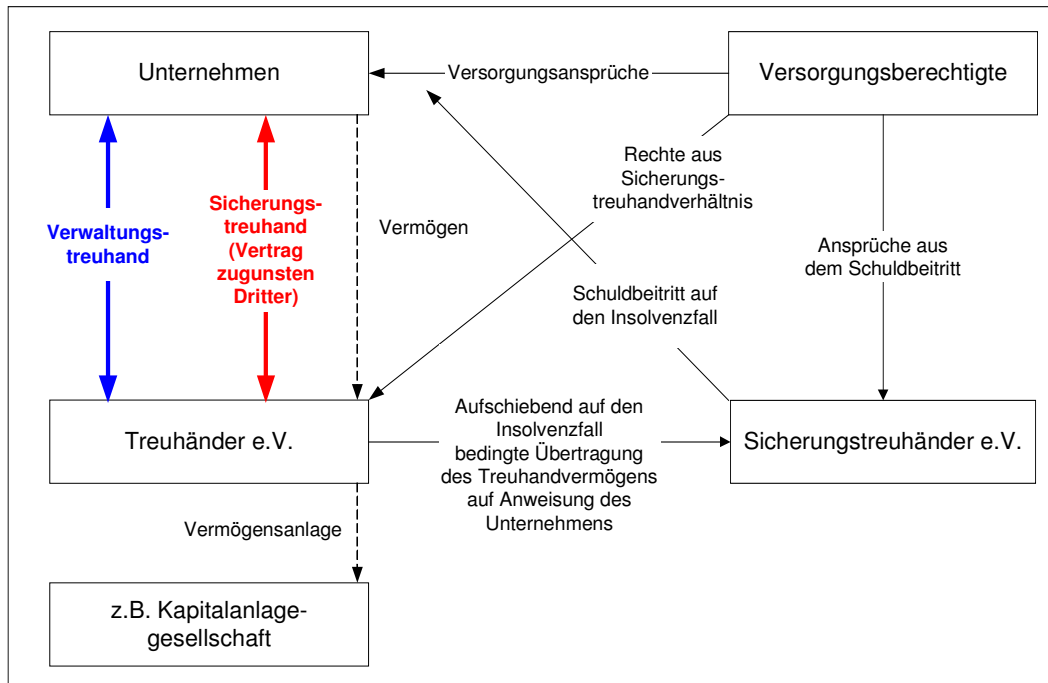


Abbildung 4: Kombinationsmodell⁸⁰

6.3 Treuhänder

Grundsätzlich kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person als Treuhänder fungieren, vorzugsweise eine juristische Person, da ein CTA zur Sicherung von Pensionsverpflichtungen dient und auf ein langfristiges Ziel angelegt ist.⁸¹ Ein eingetragener Verein, eine Stiftung oder eine GmbH stellen eine geeignete Rechtsform für die Bestellung eines Treuhänders dar.⁸² Überwiegend wird jedoch ein eingetragener Verein als geeignete Rechtsform für den Treuhänder erachtet, dessen Tätigkeit sich auf das Halten und Verwalten der übertragenen Vermögenswerte beschränkt und der keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt⁸³.

⁷⁹ Vgl. Küppers/ Louven/ Schröder, S. 420.

⁸⁰ Quelle: Küppers/ Louven/ Schröder, S. 417.

⁸¹ Vgl. Schwind, S. 587; Wiezer, S. 141.

⁸² Vgl. Schwind, S. 587.

⁸³ Vgl. Schwind, S. 589.

Der Verein muss gesetzlich vorgeschrieben einen Vorstand (§ 26 BGB) und eine Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) als Vereinsorgane haben.⁸⁴

6.4 Treuhandvertrag

Es gibt keinen allgemeinen für alle Konstellationen der verschiedenartigen Treuhandverhältnisse gültigen speziellen Treuhandvertrag, sondern die Rechtsbeziehungen der Beteiligten bestimmen sich im Einzelfall.⁸⁵ Auf Grundlage des Treuhandvertrags überträgt das Trägerunternehmen als Treugeber rechtlich die bedeckenden Aktiva auf den Treuhänder.⁸⁶ Die Hauptaufgabe des Treuhänders besteht in der fremdnützigen Verwaltung des übertragenen Vermögens nach den Vorgaben des Treuhandvertrags.⁸⁷

Dieser enthält z. B.

- Weisungsrechte des Trägerunternehmens bezüglich der Vermögensverwaltung,
- Vorgabe einer Anlagerichtlinie,
- eventuell die Verpflichtung des Trägerunternehmens zu Zuschüssen im Falle der Unterdotierung,
- die Regelung darüber, ob der Treuhänder als Zahlstelle fungiert oder dem Trägerunternehmen die bereits ausgezahlten Versorgungsleistungen auf Grund des Rückübertragungsanspruchs erstattet,
- Bestimmungen über die Auswahl des vom Treuhänder zu beauftragenden Vermögensverwalters und zu den Anlagerichtlinien die der Treuhänder zu beachten hat und
- Regelungen zu dem aus der Verwaltungstreuhand folgenden Rückübertragungsanspruch.⁸⁸

⁸⁴ Vgl. Schwind, S. 590.

⁸⁵ Vgl. Schwind, S. 587; BGH 05.05.1969 – VII ZR 79/67.

⁸⁶ Vgl. Küppers/ Louven, S. 339.

⁸⁷ Vgl. Schwind, S. 594.

⁸⁸ Vgl. Küppers/ Louven, S. 340; Schwind, S. 594.

7 Gesetzliche Insolvenzversicherung durch den PSVaG

7.1 Aufgabe des PSVaG

In den §§ 7 bis 15 BetrAVG ist die gesetzliche Insolvenzversicherung zum Schutz von betrieblichen Versorgungsansprüchen und Anwartschaften von Arbeitnehmern in der Insolvenz ihres Arbeitgebers durch den PSVaG geregelt.

Der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) mit Sitz in Köln, wurde am 7. Oktober 1974 durch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V., den Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. und den Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen e.V. (jetzt Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft) als Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Wirtschaft in der Rechtsform eines privatrechtlichen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gegründet und unterliegt der Aufsicht der BaFin.⁸⁹

Zur Verdeutlichung des Sicherungsumfangs und der Bedeutung des PSVaG als Insolvenzversicherungsträger hier einige Zahlen:⁹⁰

- 64.696 Mitglieder
- 500.101 gemeldete Rentner
- 537.750 gemeldete Anwärter
- 1.037.851 Versorgungsberechtigte insgesamt
- 517 Sicherungsfälle im Jahr 2006
- 11.470 Sicherungsfälle insgesamt
- 791,5 Mio. EUR Schadenvolumen im Jahr 2006
- 13,3 Mrd. EUR Schadenvolumen insgesamt
- 3,1 ‰ Beitragssatz für 2006

⁸⁹ Vgl. Hoppenrath, Martin/ Wohlleben, Hermann Peter (Hrsg.), Positionen – 25 Jahre Pensions-Sicherungs-Verein, Köln, 2000, S. 80.

⁹⁰ Vgl. PSVaG, Beitragssätze 1975 – 2006, Stand 31.12.2006.

Der PSVaG ist gem. § 14 Abs. 1 BetrAVG der gesetzliche Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung in der Bundesrepublik Deutschland und seit dem 1. Januar 2002 auch im Großherzogtum Luxemburg.

Die Aufgabe des PSVaG ist die Gewährleistung der betrieblichen Altersversorgung für den Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers. Gesichert werden laufende Leistungen, Kapitalzusagen und unverfallbare Anwartschaften von Versorgungsempfängern, deren Ansprüche aufgrund einer Unternehmensinsolvenz nicht erfüllt werden. Bei den unverfallbaren Anwartschaften sind neben den gesetzlich unverfallbaren auch die vorgesetzlichen und kraft Richterrechts für unverfallbar erklärten Versorgungsanwartschaften erfasst.⁹¹ Die gesetzliche Unverfallbarkeit der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung für Zusagen ab dem 1. Januar 2001 ergibt sich aus § 1b BetrAVG. Demnach bleibt einem Arbeitnehmer die Anwartschaft auf Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre bestanden hat. Eine ab dem 1. Januar 2001 erteilte Versorgungszusage deren Beiträge durch Entgeltumwandlung finanziert (arbeitnehmerfinanziert) wurde, ist sofort gesetzlich unverfallbar (§ 1b Abs. 5 BetrAVG).

Die gesetzliche Insolvenzversicherung dient der Sicherstellung der Ansprüche des Arbeitnehmers bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in Form einer Ausfallsicherung.⁹²

Dem Versorgungsberechtigten werden nach § 2 Abs. 6 AIB in einem Leistungsbescheid die ihm zustehenden Ansprüche und deren Fälligkeit mitgeteilt. Die Abwicklung der Rentenzahlungen überträgt der PSVaG im Rahmen eines Vertrages nach § 8 Abs. 1 BetrAVG i.V.m. § 2 Abs. 2 der

⁹¹ Vgl. Langohr-Plato, Rz. 772; BAG 20.01.1987 – 3 AZR 313/85.

⁹² Vgl. Berenz in: Kempers/ Kisters-Kölkes/ Berenz/ Bode/ Pühler, § 7 Rz. 1.

Satzung auf ein Konsortium von 56 Lebensversicherungsunternehmen, unter der Geschäftsführung der Allianz Lebensversicherungs-AG Stuttgart.⁹³

7.2 Sicherungsfälle

Die Eintrittspflicht des PSVaG ergibt sich, wenn einer der folgenden vier Sicherungsfälle gem. § 7 Abs. 1 BetrAVG vorliegt. Der genaue Zeitpunkt der Eintrittspflicht folgt aus § 3 AIB.

1. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder den Nachlass des Arbeitgebers (§ 7 Abs. 1 S.1 BetrAVG).

Die in der Insolvenzordnung geregelten sachlichen und formellen Insolvenzvoraussetzungen sind maßgebend⁹⁴ und als Tag des Eintritts des Sicherungsfalles gilt der Tag, der sich aus dem Gerichtsbeschluss ergibt.

2. Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (§ 7 Abs. 1 S.4 Nr. 1 BetrAVG).

Der Sicherungsfall tritt mit der Verkündung des Gerichtsbeschlusses nach § 26 Abs. 1 S. 3 InsO ein.

3. Außergerichtlicher Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich) des Arbeitgebers mit seinen Gläubigern zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens bei Zustimmung des PSVaG (§ 7 Abs. 1 S.4 Nr. 2 BetrAVG).

Als Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalles gilt der Tag, der sich aus der Zustimmungserklärung des PSVaG ergibt.

4. Vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt wurde und ein solches offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt (§ 7 Abs. 1 S.4 Nr. 3 BetrAVG).

⁹³ Vgl. PSVaG, Geschäftsbericht 2006, S. 5.

⁹⁴ Vgl. Langohr-Plato, Rz. 738.

Die Sicherungspflicht tritt an dem Tag ein, an dem nach den Feststellungen des Versicherers die dort genannten Voraussetzungen erfüllt waren.

Tritt einer der in § 7 Abs. 1 BetrAVG abschließend aufgezählten Sicherungsfälle ein, findet zum entsprechenden Zeitpunkt ein Schuldnerwechsel auf Seiten des Leistungsverpflichteten statt und dem Arbeitnehmer entsteht ein gesetzlicher Anspruch gegen den PSVaG. Der die Eintrittspflicht des PSVaG auslösende Sicherungsfall muss beim Arbeitgeber eintreten und nicht beim externen Versorgungsträger.⁹⁵

7.3 gesicherte Durchführungswege

Zu den gesicherten Durchführungsweisen der betrieblichen Altersvorsorge zählen diejenigen, bei denen die Erfüllung der Ansprüche der Versorgungsberechtigten im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers gefährdet ist.⁹⁶ Anders gesagt besteht bei den Durchführungsweisen, bei denen eine Gefährdung der Deckungsmittel zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen überhaupt eintreten kann Insolvenzschutz.⁹⁷

Da bei Bund, Ländern und Gemeinden, sowie bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, finden nach § 17 Abs. 2 BetrAVG die §§ 7 bis 15 BetrAVG keine Anwendung und bei nicht insolvenzfähigen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes greift deshalb kein gesetzlicher Insolvenzschutz.⁹⁸

Zu den gesicherten Durchführungsweisen gehören nach § 7 Abs. 1 BetrAVG die unmittelbare Versorgungszusage (§ 7 Abs. 1 S.1 BetrAVG), die Zusage über eine Direktversicherung, wenn ein widerrufliches

⁹⁵ Vgl. Berenz in: Kempers/ Kisters-Kölkes/ Berenz/ Bode/ Pühler, § 7 Rz. 21.

⁹⁶ Vgl. Berenz in: Kempers/ Kisters-Kölkes/ Berenz/ Bode/ Pühler, § 7 Rz. 19.

⁹⁷ Vgl. Langohr-Plato, Rz. 739.

⁹⁸ Vgl. Langohr-Plato, Rz. 739 f.

Bezugsrecht eingeräumt wurde oder bei unwiderruflich gestaltetem Bezugsrecht die Ansprüche beliehen, verpfändet oder abgetreten sind (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BetrAVG), die Unterstützungskasse (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BetrAVG) und der Pensionsfonds (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BetrAVG).⁹⁹

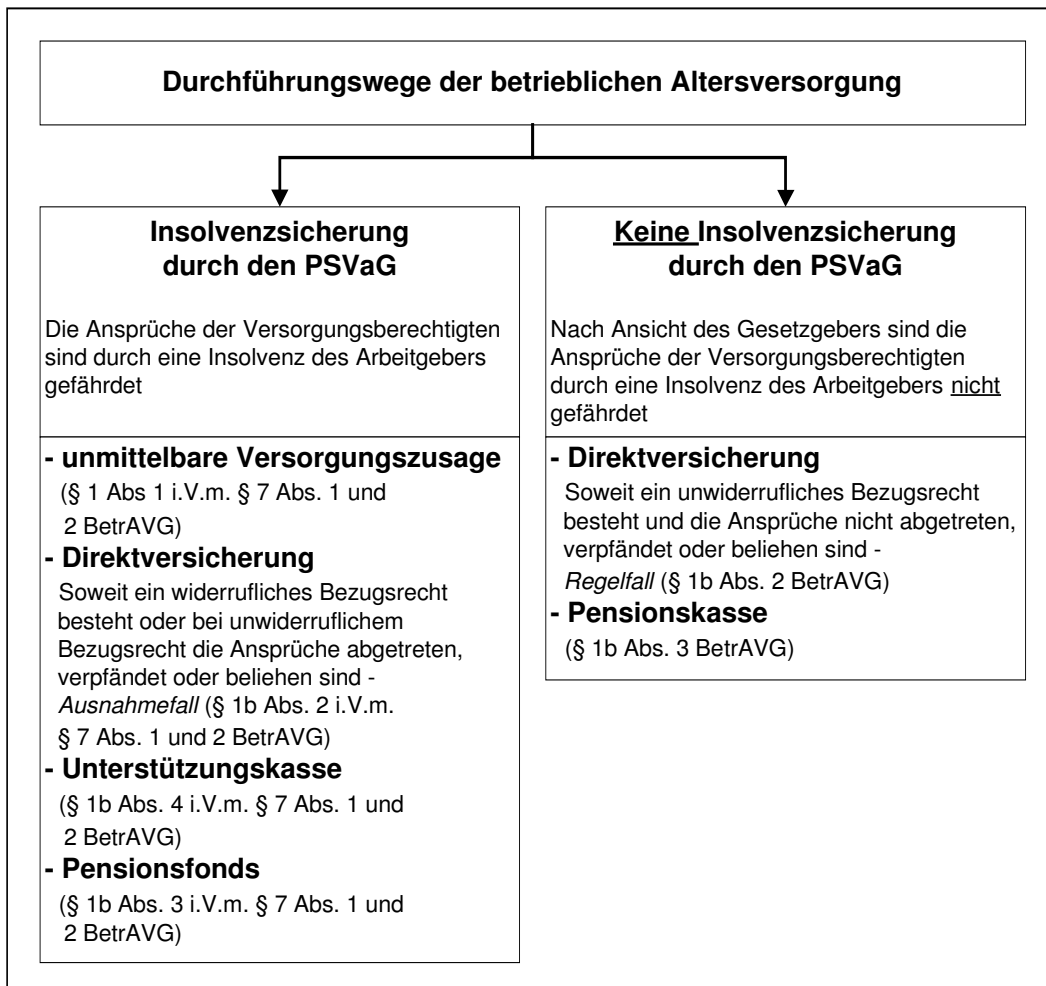


Abbildung 5: Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung¹⁰⁰

⁹⁹ Vgl. Berenz in: Kempers/ Kisters-Kölkes/ Berenz/ Bode/ Pühler, § 7 Rz. 19.

¹⁰⁰ Quelle eigene Darstellung nach: PSVaG, Durchführungswege – Umfang des Versicherungsschutzes.

7.4 Anspruch gegen den PSVaG

7.4.1 Beginn und Ende des Anspruchs

Der Anspruch gegen den PSVaG beginnt mit dem auf den Sicherungsfall folgenden Monat gem. § 7 Abs. 1a S. 1 BetrAVG.

Wird z. B. das Insolvenzverfahren am 12.3. eines Jahres eröffnet, so entsteht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den PSVaG am 1.4. des Jahres.

Die Wiederaufnahme der Zahlung von laufenden Leistungen verzögert sich in den meisten Fällen um etwa drei Monate, da der PSVaG einen gewissen Bearbeitungszeitraum benötigt, um die einzelnen Ansprüche zu prüfen und die Zahlungsverpflichtung auf das Konsortium der Lebensversicherer zu übertragen.¹⁰¹ Mit Ausnahme des Falles des außergerichtlichen Vergleichs (§ 7 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 BetrAVG) werden nach § 7 Abs. 1a S.3 BetrAVG auch rückständige Zahlungen ausgeglichen, soweit diese sechs Monate vor dem Insolvenztichtag entstanden sind.

Nach § 7 Abs. 1a S. 2 BetrAVG endet der Anspruch mit Ablauf des Sterbemonats des Begünstigten, soweit in der Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.4.2 Ausschluss des Anspruchs

Die missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Insolvenzversicherung soll durch die Regelung in § 7 Abs. 5 BetrAVG verhindert werden.¹⁰² Ein Anspruch wird demnach ausgeschlossen, wenn nach den Umständen des Falles die Vermutung besteht, dass die Versorgungszusage, ihre Erhöhung oder eine sonstige Verbesserung der Zusage nur getätigt wurde, um den Träger der Insolvenzversicherung in Anspruch zu nehmen. Solch eine Vermutung erhärtet sich, wenn aufgrund

¹⁰¹ Vgl. PSVaG, Fragen und Antworten für Arbeitnehmer - FAQ.

¹⁰² Vgl. BAG 26.04.1994 – 3 AZR 981/93.

der schlechten wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers die Zusage nicht eingehalten werden kann und diese auf Kosten der Solidargemeinschaft der Pflichtmitglieder der Insolvenzversicherung zu erfüllen wäre.

Zwei Ausnahmen dieser Regelung finden sich in § 7 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BetrAVG. Ein Anspruch auf Leistungen gegen den PSVaG bei Zusagen und deren Verbesserung, die in den beiden letzten Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalls erfolgt sind besteht nur, wenn für eine ab 2002 erteilte Entgeltumwandlung Beiträge bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für eine betriebliche Altersvorsorge verwendet werden oder wenn der Übertragungswert, bei im Rahmen von Übertragungen gegebene Zusagen (Portabilität), die Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. In diesen Fällen besteht für die ersten zwei Jahre die Eintrittspflicht des PSVaG.

Der PSVaG kann bei Sicherungsfällen, die auf kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie zurückzuführen sind, nach § 7 Abs. 6 BetrAVG mit Zustimmung der BaFin die Leistungen nach billigem Ermessen einschränken.

7.4.3 Höhe des Anspruchs

Grundsätzlich haben die Versorgungsempfänger nach § 7 Abs. 1 S. 1 BetrAVG einen Anspruch gegen den PSVaG in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber aufgrund seiner Versorgungszusage zu erbringen hätte, wenn das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden wäre.

Die Höchstgrenzen der Einstandspflicht des PSVaG für insolvenzgeschützte Leistungen richten sich nach § 7 Abs. 3 BetrAVG.

Bei laufenden Leistungen (§ 7 Abs. 3 S. 1 BetrAVG) beträgt die Höchstgrenze das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV. Unter der monatlichen Bezugsgröße versteht man das Durchschnittsentgelt eines in

der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten im vorvergangenen Kalenderjahr. Die Bezugsgröße für das Jahr 2007 beträgt 2.450 EUR (West) bzw. 2.100 EUR (Ost).¹⁰³

Dies gilt entsprechend bei einem Anspruch auf Kapitalleistungen (§ 7 Abs. 3 S. 2 BetrAVG) mit der Maßgabe, dass 10 % der Leistung als Jahresbetrag einer laufenden Leistung anzusehen sind, das 120-fache der Höchstgrenze für laufende Leistungen.

Für das Jahr 2007 gelten die Höchstgrenzen für

- laufende Leistungen: monatlich 7.350 EUR in den alten und 6.300 EUR in den neuen Bundesländern
- Kapitalleistungen: 882.000 EUR (7.350 EURx10x12) in den alten und 756.000 EUR (6.300 EURx10x12) in den neuen Bundesländern.¹⁰⁴

Die Höchstgrenzen gelten sowohl für arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusagen als auch für Entgeltumwandlungszusagen und als absolute Höchstgrenze für Leistungen der Insolvenzversicherung aus mehreren Zusagen.¹⁰⁵

Der die Höchstgrenzen übersteigende Teil der Versorgungszusage unterliegt nicht dem Insolvenzschutz durch den PSVaG. Hiervon sind insbesondere Versorgungsberechtigte in Leitungsfunktionen betroffen, die meist eine höhere Versorgung als angestellte Arbeitnehmer haben. Daher sollte in diesen Fällen eine privatrechtliche Insolvenzversicherung vereinbart werden z. B. mit einer Rückdeckungsversicherung oder über einen CTA. Der Arbeitnehmer kann jedoch den die Höchstgrenze übersteigenden Teil bei Eintritt der Insolvenz des Arbeitgebers evtl. nach den §§ 174 ff. InsO

¹⁰³ Bezugsgröße West für 2008: 2.485 EUR monatlich.

¹⁰⁴ Für 2008 in den alten Bundesländern: 7.455 EUR für laufende Leistungen und 894.600 EUR für Kapitalleistungen.

¹⁰⁵ Vgl. PSVaG, Merkblatt 300/ M13.

zur Insolvenztabelle anmelden.¹⁰⁶ Eine Dynamisierung der geschützten Anwartschaften nach § 16 BetrAVG ist nicht vorgesehen.¹⁰⁷

Werden von sonstigen Trägern der Versorgung die Leistung der betrieblichen Altersversorgung erbracht, so vermindert sich der Anspruch auf Leistungen gegen den PSVaG nach § 7 Abs. 4 S. 1 BetrAVG.

Für die Berechnung der Höhe des Anspruchs wird nach § 7 Abs. 2 S. 4 BetrAVG die Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Sicherungsfalls berücksichtigt.

§ 8 Abs. 2 BetrAVG begründet für den PSVaG ein Recht zur Abfindung von Anwartschaften und laufenden Leistungen ohne Zustimmung des Arbeitnehmers, wenn die laufenden Leistungen 1% bzw. die Kapitalleistungen $\frac{12}{10}$ der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen. Somit ist im Jahr 2007 eine Abfindungszahlung an den Versorgungsberechtigten bis zu einer monatlichen Rente in Höhe von 24,50 EUR (West) bzw. 21 EUR (Ost) möglich. Für Kapitalleistungen gelten die Beträge von 2.940 EUR (West) und 2.520 EUR (Ost).¹⁰⁸

¹⁰⁶ Vgl. Brümmer, Jana, Betriebliche Altersversorgung unter dem Aspekt der Insolvenzversicherung. Eine rechtliche und betriebswirtschaftliche Analyse, Saarbrücken, 2007, S. 90.

¹⁰⁷ Vgl. Langohr-Plato, Rz. 762; BAG 22.03.1983 – 3 AZR 574/81.

¹⁰⁸ Für 2008 (West): 24,85 EUR und 2.982 EUR.

7.5 Finanzierung

7.5.1 Vom Rentenwertumlageverfahren zur vollständigen Kapitaldeckung

Von 1975 bis 2005 erfolgte die Finanzierung der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersvorsorge im Rentenwertumlageverfahren, einer Mischform zwischen einem reinen Umlage- und einem vollständigen Kapitaldeckungsverfahren.¹⁰⁹

Beim Rentenwertumlageverfahren wurden im betreffenden Jahr die entstehenden Ansprüche durch die Umlage der erforderliche Beiträge auf die beitragspflichtigen Arbeitgeber ausfinanziert, allerdings blieben dabei die unverfallbaren Anwartschaften unberücksichtigt.¹¹⁰

Der gesamte Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche ergab sich grundsätzlich aus der Addition zweier Elemente.¹¹¹ Das erste Element war die Summe der Barwerte für die bereits laufenden Rentenleistungen, die der PSVaG bei Insolvenzeröffnung im jeweiligen Geschäftsjahr übernehmen musste. Damit wurden diese für die gesamte restliche Laufzeit ausfinanziert und somit im Jahr der Insolvenz des Arbeitgebers Kapitaldeckung hergestellt.¹¹²

Das andere Element war die Summe der Barwerte für Umwandler, das heißt für laufende Leistungen aus unverfallbaren Anwartschaften früherer Jahre, bei denen erst im betreffenden Geschäftsjahr der Versorgungsfall

¹⁰⁹ Vgl. Hoppenrath, Martin, Der Übergang vom Rentenwertumlage- auf das Kapitaldeckungsverfahren bei der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den Pensions-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) in: Förster, Wolfgang u.a. (Hrsg.), Altersversorgung und Vergütung. Risiken und Chancen im Wettbewerb der Unternehmen. Festschrift für Boy-Jürgen Andresen zum 60. Geburtstag, Köln, 2006, S. 115 – 134, S. 115.

¹¹⁰ Vgl. Hoppenrath, Martin/ Berenz, Claus, Das neue Finanzierungsverfahren des PSVaG, BetrAV 2007, S. 215 – 219, S. 215.

¹¹¹ Vgl. Hoppenrath/ Berenz, S. 215.

¹¹² Vgl. Hoppenrath, Martin, Perspektiven der Insolvenzversicherung – Das Finanzierungsverfahren für die gesetzliche Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG nach 30 Jahren auf dem Prüfstand, BetrAV 2005, S. 412 – 417, S. 412.

eingetreten war.¹¹³ Die erforderliche Kapitaldeckung und Ausfinanzierung für die restliche Laufzeit erfolgte erst dann, wenn der Anwärter zum Leistungsempfänger wurde, wobei die Insolvenz des Arbeitgebers schon einige Jahre zurückliegen konnte.

Beim Rentenwertumlageverfahren wurden folglich nicht finanzierte Verpflichtungen für unverfallbare Anwartschaften (bis 31.12.2005 aufgelaufene Anwartschaften ca. 2,2 Mrd. EUR¹¹⁴) aus eingetretenen Insolvenzen in die Zukunft verschoben¹¹⁵ und bildeten ein schlecht kalkulierbares Risiko.

Mit Wirkung vom 02.12.2006 (BGBl. I 2006, S. 2742) wurde das BetrAVG durch das „Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze“ geändert. Damit erfolgte die Umstellung der Finanzierung vom Rentenwertumlageverfahren auf vollständige Kapitaldeckung um diese zukunftssicherer zu gestalten.

Die Beiträge der insolvenzversicherungspflichtigen Arbeitgeber müssen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG

- den Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung zuzüglich eines Betrages für die aufgrund eingetretener Insolvenzen zu sichernden Anwartschaften, der sich aus dem Unterschied der Barwerte dieser Anwartschaften am Ende des Kalenderjahres und am Ende des Vorjahres bemisst,
 - die im gleichen Zeitraum entstehenden Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten, die mit der Gewährung der Leistungen zusammenhängen,
 - die Zuführung zu einem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgesetzten Ausgleichsfonds sowie
 - die Bildung einer Verlustrücklage nach § 37 VAG
- decken.

¹¹³ Vgl. Hoppenrath/ Berenz, S. 215.

¹¹⁴ Vgl. PSVaG, Das Finanzierungsverfahren des PSVaG.

¹¹⁵ Vgl. Hoppenrath, BetrAV 2005, S. 412.

Die Neuregelung in § 10 Abs. 2 BetrAVG bestimmt, dass die Beiträge die unverfallbaren Anwartschaften bereits im Jahr der Insolvenz decken müssen¹¹⁶ und somit die Bildung von Rückstellungen erforderlich ist. Das bedeutet, dass alle Arbeitgeber die mit ihrer eigenen betrieblichen Altersvorsorge zum Zeitpunkt des Sicherungsfalles unter dem Insolvenzschutz des PSVaG stehen, den gesamten Schaden der betreffenden Insolvenzjahre finanzieren.¹¹⁷

Der so genannte Schadenaufwand eines Kalenderjahres besteht

- zum einen aus dem Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung, mit einem Rechnungszinsfuß gemäß § 65 VAG für das Jahr 2007 von 2,25%
- und zum anderen aus dem Unterschiedsbetrag der Barwerte der aufgrund eingetretener Insolvenzen zu sichernden unverfallbaren Anwartschaften am Ende des laufenden und am Ende des vorherigen Kalenderjahres, wobei sich der Rechnungszinsfuß als um ein Drittel höherer Wert nach § 65 VAG für das Jahr 2007 von 3,00% ergibt.¹¹⁸

Die jährliche Beitragskalkulation erfolgt auf der Grundlage des gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsverfahrens. Die erforderlichen Beiträge ergeben sich aus dem Saldo von Aufwand und Ertrag und sind auf die jeweilige von den Arbeitgebern für das Geschäftsjahr gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage zu beziehen.¹¹⁹ Die Beitragskalkulation lässt sich mit folgendem Schema darstellen:

¹¹⁶ Vgl. Hoppenrath/ Berenz, S. 215.

¹¹⁷ Vgl. Hoppenrath, BetrAV 2005, S. 415.

¹¹⁸ Vgl. Hoppenrath/ Berenz, S. 215 f.

¹¹⁹ Vgl. PSVaG, Das Finanzierungsverfahren des PSVaG.

Aufwandseite	Ertragseite
<ul style="list-style-type: none"> - auf das volle Jahr hochgerechneter Schadenaufwand (gekürzt um Erträge nach § 9 Abs. 2 und 3 BetrAVG) - Verwaltungskosten des PSVaG - Zuführung zum Ausgleichsfonds - Zuführung zur Verlustrücklage - ggf. Minderung oder Erhöhung durch Verteilungsbeiträge aufgrund des Glättungsverfahrens 	<ul style="list-style-type: none"> - Erträge aus Kapitalanlagen abzüglich Aufwendungen für Kapitalanlagen - Verrechnung der vorjährigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung - Überschussbeteiligung vom Konsortium für das Vorjahr - ggf. Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds

Abbildung 6: Schema für jährliche Beitragskalkulation des PSVaG¹²⁰

Aus der Beitragskalkulation wird dann für dieses Geschäftsjahr der Beitragssatz festgelegt, indem die erforderlichen Beiträge durch die gesamte Beitragsbemessungsgrundlage dividiert werden und von den Arbeitgebern wird der entsprechende Beitrag erhoben.¹²¹ Auch nach der Umstellung des Finanzierungsverfahrens liegt weiterhin ein Bedarfdeckungsverfahren vor, bei dem der jährlich erforderliche Bedarf auf alle beitragspflichtigen Arbeitgeber umgelegt wird.¹²² Durch die vollständige Kapitaldeckung der unverfallbaren Anwartschaften ergibt sich ein Zinseffekt, der nach einer gewissen Zeit zu niedrigeren Beiträgen der Arbeitgeber an den PSVaG führen wird.¹²³

7.5.2 Glättungsverfahren

Der Gesetzgeber hat mit § 10 Abs. 5 BetrAVG ein flexibles und wirksames zusätzliches Element zum Ausgleichsfonds geschaffen, um eine Gleichmäßigkeit der Beiträge und eine Glättung von Beitragsspitzen zu erreichen.¹²⁴

¹²⁰ Quelle: PSVaG, Das Finanzierungsverfahren des PSVaG.

¹²¹ Vgl. PSVaG, Das Finanzierungsverfahren des PSVaG.

¹²² Vgl. PSVaG, Geschäftsbericht 2006, S. 6.

¹²³ Vgl. Hoppenrath, BetrAV 2005, S.415.

¹²⁴ Vgl. Hoppenrath/ Berenz, S. 218.

Ist der zu finanzierende Schaden höher als im vorangegangenen Jahr, so kann der Unterschiedsbetrag auf das laufende und die folgenden vier Jahre verteilt werden, also auf maximal fünf Jahre. Während der Umstellung des Finanzierungsverfahrens kann damit die Beitragsbelastung für die Arbeitgeber in einem zumutbaren Rahmen gehalten werden¹²⁵ und zusätzlich wird ein Ausgleich der bisher starken Schwankungen des Beitragssatzes erreicht.¹²⁶

Allerdings ist die Inanspruchnahme des Glättungsverfahrens nur vertretbar, wenn dadurch die Liquidität des PSVaG nicht beeinträchtigt wird.¹²⁷ Durch die Bildung von Rückstellungen für die zu sichernden Anwartschaften besteht diese Gefahr jedoch nicht.¹²⁸ Die Inanspruchnahme des Glättungsverfahrens bedarf nicht der Zustimmung der BaFin.¹²⁹

7.5.3 Nachfinanzierung

Durch die Umstellung des Finanzierungsverfahrens vom Rentenwertumlageverfahren auf vollständige Kapitaldeckung im Jahre 2006, musste eine Möglichkeit gefunden werden um die so genannten „Altlasten“ von aktuell 2,2 Mrd. EUR nachzufinanzieren.¹³⁰

Die Regelung dazu findet sich in § 30 i BetrAVG. Gemeint sind damit die unverfallbaren Anwartschaften aus Insolvenzen, die bis einschließlich 2005 gesichert, aber noch nicht finanziert sind. Zur Nachfinanzierung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen ein einmaliger Zusatzbeitrag zu entrichten, der aufgrund der für das Jahr 2005 gemeldeten Beitragsbemessungsgrundlage von insgesamt 251 Mrd. EUR mit 8,66% festgesetzt wurde.¹³¹

¹²⁵ Vgl. Hoppenrath/ Berenz, S. 217.

¹²⁶ Vgl. Abbildung 7, Beitragssätze 1975 - 2007.

¹²⁷ Vgl. Hoppenrath/ Berenz, S. 218.

¹²⁸ Vgl. Hoppenrath, FS Andresen, S.126.

¹²⁹ Vgl. Hoppenrath/ Berenz, S. 218.

¹³⁰ Vgl. PSVaG, Das Finanzierungsverfahren des PSVaG.

¹³¹ Vgl. PSVaG, Geschäftsbericht 2006, S. 6.

Nach § 30 i Abs. 2 BetrAVG ist der Einmalbetrag entweder in 15 Jahresraten fällig, jeweils am 31.03. der Jahre 2007 – 2021 oder kann in einem Betrag nachgezahlt werden. Überschreiten die rechnerischen Jahresraten den Betrag von 50 EUR nicht, so ist der Nachfinanzierungsbetrag zum 31.03.2007 in einer Summe zu begleichen.¹³²

7.5.4 Ausgleichsfonds

Für Jahre, in denen sich außergewöhnlich hohe Beiträge ergeben würden, kann zu deren Ermäßigung der Ausgleichsfonds in einem von der BaFin zu genehmigenden Umfang herangezogen werden. Der Ausgleichsfonds steht als Reserve für wirkliche Katastrophenjahre im Hintergrund.¹³³

7.5.5 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Gem. § 11 Abs. 1 S.1 BetrAVG hat der Arbeitgeber dem PSVaG das Bestehen einer insolvenzversicherungspflichtigen betrieblichen Altersvorsorge innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Zusage zu melden. Diese Meldepflicht erstreckt sich auf laufende Leistungen und unverfallbare Anwartschaften.¹³⁴

Für das Beitragsverfahren und bei Eintritt des Leistungsfalls ergeben sich Mitteilungs- und Auskunftspflichten des Arbeitgebers und der Versorgungsberechtigten.

Spätestens bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres hat der Arbeitgeber dem PSVaG mit Hilfe eines vorgesehenen Erhebungsbogens die Höhe des nach § 6 Abs. 1 AIB für die Bemessung des Beitrages maßgebenden Betrag mitzuteilen. Bei unmittelbaren Versorgungszusagen und Pensionsfondszusagen erfolgt dies nach § 7 Abs. 1 und 2 AIB auf der

¹³² Vgl. PSVaG, Das Finanzierungsverfahren des PSVaG.

¹³³ Vgl. Hoppenrath, FS Andresen, S. 127.

¹³⁴ Vgl. Weis, Thomas, 100 Fragen zur betrieblichen Lebensversicherung, 8. Auflage, Karlsruhe, 2004, S. 33.

Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens und bei Direktversicherungen aufgrund einer nachprüfbaren Berechnung.

Die Berechnungsunterlagen für die Beitragsbemessungsgrenze sind nach § 11 Abs. 2 S. 2 BetrAVG sechs Jahre vom Arbeitgeber aufzubewahren.

Im Leistungsfall ist der Arbeitgeber verpflichtet sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Sicherungsfalles und der Höhe des Ausfalls notwendig sind.

Die Versorgungsberechtigten müssen gem. § 8 AIB in zumutbarem Umfang dazu beitragen, dem PSVaG die Feststellung der Leistung dem Grunde und der Höhe nach sowie die bedingungsgemäße Verwendung der Leistung zu ermöglichen.

Für das Meldeverfahren ergeben sich aus § 9 AIB Sonderregelungen bei geringen Beitragsbemessungsgrundlagen. Bei Unternehmen, deren Beitragsbemessungsgrenze 60.000 EUR nicht übersteigt, kann diese unverändert für die Dauer von fünf Jahren verwendet werden.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 BetrAVG ergibt sich für den PSVaG eine Mitteilungspflicht gegenüber den Versorgungsberechtigten. Im Sicherungsfall muss der PSVaG schriftlich die Höhe der Versorgungsleistungen bzw. -anwartschaften mitteilen. Falls diese Mitteilung unterbleibt, muss der Versorgungsberechtigte nach § 9 Abs. 1 S. 2 BetrAVG seinen Anspruch oder seine Anwartschaft innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Sicherungsfalles beim PSVaG anmelden.

Wird gegen eine Mitteilungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht aus § 11 BetrAVG verstoßen, so kann diese nach § 12 Abs. 2 BetrAVG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

7.5.6 Beiträge

7.5.6.1 Beitragspflicht

Eine Beitragspflicht für Arbeitgeber ergibt sich, wenn der Versorgungsberechtigte entweder Arbeitnehmer oder eine arbeitnehmerähnliche Person nach § 17 Abs. 1 BetrAVG ist, ein insolvenzversicherungspflichtiger Durchführungsweg gewählt wurde und die gesetzlich unverfallbare Anwartschaft oder der Eintritt des Sicherungsfalls vorliegt.

Zum Ende der Beitragspflicht führt entweder der Wegfall der Insolvenzversicherungspflicht (z. B. durch Tod des Versorgungsberechtigten oder Wechsel in einen nicht insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungsweg) oder der Eintritt des Sicherungsfalls beim Arbeitgeber.¹³⁵

Die Beiträge zur gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersvorsorge für laufende Versorgungsleistungen und unverfallbare Anwartschaften werden nach den gesetzlichen Vorgaben in § 10 Abs. 1 BetrAVG aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung der Arbeitgeber und nach Maßgabe der Beitragsbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 3 BetrAVG erhoben.¹³⁶ Der Beitrag ist jährlich als Einmalbeitrag zu entrichten und auf ihn können Vorschüsse erhoben werden. Für 2008 wurde der Vorschusssatz mit 1,0‰ festgelegt.¹³⁷

Durch die Kleinstbeitragsregelung in § 9 Abs. 2 AIB können sich jedoch Änderungen ergeben. Bei einer Beitragsbemessungsgrundlage eines Unternehmens von bis zu 60.000 EUR wird diese unverändert für fünf Jahre als Grundlage verwendet und die Beiträge werden nach § 9 Abs. 2 AIB am Ende des 5-Jahres-Turnus mit den für die einzelnen Jahre festgelegten Beitragssätzen in einem Betrag erhoben.

¹³⁵ Vgl. Berenz, BetrAV 2006, S. 226.

¹³⁶ Vgl. PSVaG, Mitteilung zur Festlegung des Beitragssatzes für 2007 im Jahresbescheid.

¹³⁷ Vgl. PSVaG, Geschäftsbericht 2006, S. 6.

Beginnt die Beitragspflicht im Laufe eines Kalenderjahres wird ein anteiliger Beitrag erhoben, der sich nach § 6 Abs. 3 AIB als Anteil des vollen Beitrags im Verhältnis der beitragspflichtigen Tage zur Gesamtzahl der Tage in diesem Jahr ergibt.

Zu den Jahresbeiträgen wird nach § 6 Abs. 3a AIB ein zusätzlicher Einmalbeitrag zur Nachfinanzierung der bis zum 31. Dezember 2005 aufgrund eingetretener Insolvenzen zu sichernden Anwartschaften erhoben. Ein Säumniszuschlag in Höhe von bis zu 1% der nacherhobenen Beiträge kann gem. § 6 Abs. 4 AIB für Beiträge anfallen, die erst nach Eintritt der Fälligkeit erhoben werden können, weil der Arbeitgeber seine Meldepflicht versäumt hat.

Die Fälligkeit für Beiträge oder Vorschüsse ergibt sich aus § 6 Abs. 5 AIB, einen Monat nach Zugang des Beitrags- oder Vorschussbescheides. Bei Zahlung nach Eintritt der Fälligkeit erhebt der PSVaG für jeden abgelaufenen Monat Verzugszinsen in Höhe von 0,5% der rückständigen Beiträge.

7.5.6.2 Beitragsbemessungsgrundlage

Die Beitragsbemessungsgrundlage wird gem. § 10 Abs. 3 BetrAVG auf den Schluss des Wirtschaftsjahres des Arbeitgebers festgestellt, das im abgelaufenen Kalenderjahr geendet hat. So ermittelt sich die Bemessungsgrundlage z. B. für 2008 zum Stichtag 31.12.2007.

Nach § 6 Abs. 3 AIB ergibt sich für einen anteilig berechneten Beitrag als Beitragsbemessungsgrundlage im Beginnjahr der höchste nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 4 BetrAVG berechnete Betrag aller beginnenden laufenden Versorgungsleistungen und unverfallbar gewordenen Anwartschaften (§ 14 Abs. 1 S. 4 BetrAVG i.V.m. § 25 Abs. 2 VAG).

Für die einzelnen Durchführungswege ergeben sich für die Beitragsbemessungsgrundlage unterschiedliche Werte.

Für die Pensionszusage gilt nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG für die Bemessungsgrundlage ein Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG, der einen Rechnungszinsfuß von 6% vorschreibt.

Bei der Direktversicherung mit widerruflichem Bezugsrecht ist die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG das Deckungskapital bzw. die Deckungsrückstellung, wenn die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört. Für Direktversicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht ist das Deckungskapital bzw. die Deckungsrückstellung nur zu berücksichtigen, wenn eine Abtretung, Beleihung oder Verpfändung vorliegt.

Nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG ist bei der Unterstützungskasse die Bemessungsgrundlage das Deckungskapital für die laufenden Leistungen (§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG) zuzüglich des Zwanzigfachen der nach § 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b S. 1 EStG errechneten jährlichen Zuwendungen für Leistungsanwärter im Sinne von § 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b S. 2 EStG.

Beim Pensionsfonds ergibt sich für die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. Nr. 1 BetrAVG 20% des Teilwerts der Pensionsverpflichtungen nach § 6a Abs. 3 EStG. Der Insolvenzversicherungsbeitrag für den Pensionsfonds ist gegenüber dem für eine unmittelbare Versorgungszusage um ein Fünftel reduziert, da der Gesetzgeber der Ansicht ist, dass sich beim Pensionsfonds ein geringeres Insolvenzrisiko ergibt als bei unmittelbaren Versorgungszusagen.¹³⁸

Die Beitragsbemessungsgrundlage wird durch ein versicherungsmathematisches Gutachten berechnet und vom Arbeitgeber an den PSVaG übermittelt, der auf dieser Grundlage einen entsprechenden Beitragsbescheid erlässt.¹³⁹

¹³⁸ Vgl. Hoppenrath, BetrAV 2005, S. 413.

¹³⁹ Vgl. Langohr-Plato, Rz. 868.

7.5.6.3 Beitragssätze

Der Beitragssatz ergibt sich aus der Division der erforderlichen Beiträge mit der gesamten Beitragsbemessungsgrundlage.¹⁴⁰

In den Beitragssätzen schlägt sich der Schadenverlauf der Jahre nieder, das zu starken Schwankungen der Beitragssätze führen kann, da sie von der Anzahl der Insolvenzen in den jeweiligen Jahren abhängig sind. Eine Erhöhung des Schadenvolumens führt zu einer Beitragssatzerhöhung, eine Minderung des Schadenvolumens zu einer Beitragssatzermäßigung.¹⁴¹ Im Folgenden sind die Beitragssätze von 1975 bis 2007 dargestellt, um die Schwankungen zu verdeutlichen.

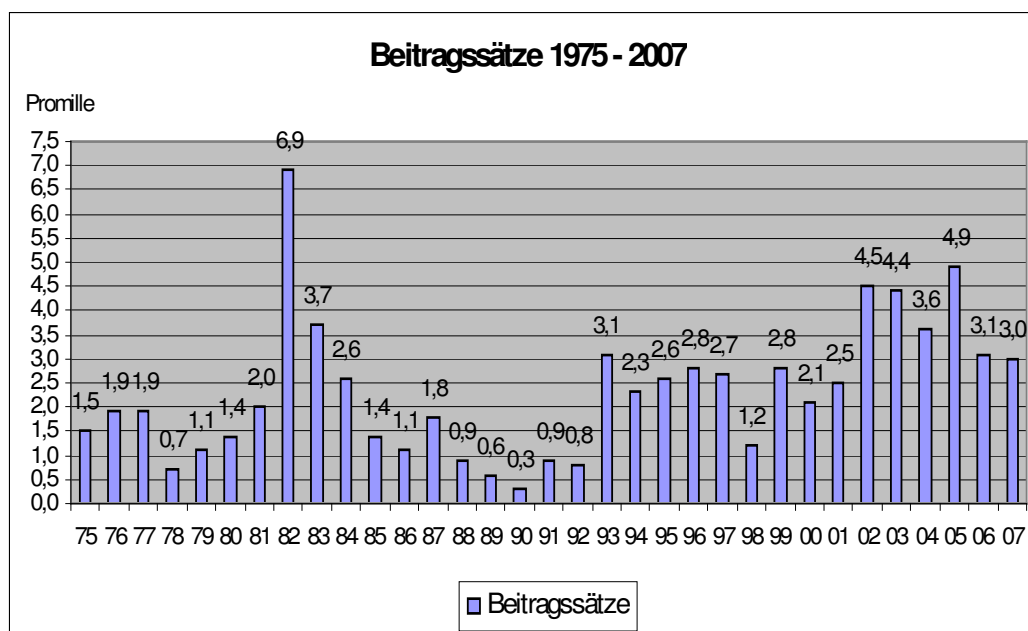


Abbildung 7: Beitragssätze von 1975 - 2007¹⁴²

¹⁴⁰ Vgl. PSVaG, Das Finanzierungsverfahren des PSVaG.

¹⁴¹ Vgl. PSVaG, Geschäftsbericht 2006, S. 6.

¹⁴² Quelle: eigene Darstellung nach: PSVaG, Beitragssätze 1975 – 2006 und Mitteilung zur Festlegung des Beitragssatzes für 2007 im Jahresbescheid.

Zur Erläuterung des Zustandekommens des PSVaG-Beitrags wird ein Beispiel aus der Unterstützungskassenleistung gerechnet.¹⁴³

Einem Arbeitnehmer wurde eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von 50.000 EUR zugesagt.

- Die Umrechnung der einmaligen Kapitalleistung in eine monatliche Leistung erfolgt auf Grundlage des § 4d Abs. 1 Nr. 1 EStG (10% der Kapitalleistung)
 $50.000 \text{ EUR} \times 10\% = 5.000 \text{ EUR}$
- Als Zuwendung für den Leistungsanwärter ergibt sich nach § 4d Abs. 1 Nr. 1b ein Betrag von
 $5.000 \text{ EUR} \times 25\% = 1.250 \text{ EUR}$
- Als Beitragsbemessungsgrundlage (Faktor nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG) für den PSVaG-Beitrag errechnet sich Folgendes
 $1.250 \text{ EUR} \times 20 = 25.000 \text{ EUR}$
- Der Beitragssatz für 2007 beträgt 3,0‰, es ergibt sich ein PSV-Beitrag für das Jahr 2007 in Höhe von
 $25.000 \text{ EUR} \times 3\text{‰} = \underline{\underline{75 \text{ EUR}}}$

Der Arbeitgeber zahlt im Jahr 2007 für einen Arbeitnehmer, dessen betriebliche Altersversorgung über die Unterstützungskasse durchgeführt wird, einen Jahresbeitrag in Höhe von 75 EUR an den PSVaG.

7.6 Stellung des PSVaG im Insolvenzplanverfahren

Im Insolvenzverfahren gelten für den PSVaG abweichende Regelungen von der InsO, die im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) zu finden sind.

Die Antragstellung auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens begründet alleine noch keine Einstandspflicht des PSVaG, diese erfolgt erst mit dem Gerichtsbeschluss über die Eröffnung des Verfahrens oder die Ablehnung mangels Masse.¹⁴⁴ Wird über das Vermögen eines

¹⁴³ Vgl. Schmitt/ Kunert/ Stichler, S.55.

¹⁴⁴ Vgl. Wohlleben, Hermann, Die Rechtsstellung des PSVaG vor und in der Unternehmensinsolvenz, BetrAV 2006, S. 217 – 220, S. 219.

Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet, werden die vom PSVaG zukünftig zu zahlenden Renten zur Insolvenztabelle angemeldet.¹⁴⁵ Nach § 9 Abs. 1 BetrAVG ist der PSVaG verpflichtet, allen Versorgungsberechtigten die ihnen nach § 7 BetrAVG zustehenden insolvenzgeschützten Ansprüche und Anwartschaften schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer unterbliebenen Mitteilung ist der Anspruch oder die Anwartschaft spätestens ein Jahr nach dem Sicherungsfall beim PSVaG anzumelden.

Nach § 9 Abs. 2 BetrAVG findet durch den gesetzlichen Forderungsübergang ein Gläubigerwechsel statt, welcher aber nicht zum Nachteil des Berechtigten erfolgen darf. Der PSVaG tritt an die Stelle der Versorgungsberechtigten und alle Rechte aus Versorgungsanwartschaften und -ansprüchen jedes einzelnen Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber gehen auf den PSVaG über.¹⁴⁶ Diese Anwartschaften werden gem. § 9 Abs. 2 S. 3 BetrAVG im Insolvenzverfahren als unbedingte Forderungen nach § 45 InsO geltend gemacht. Das hat zur Folge, dass der PSVaG in den ihn betreffenden Insolvenzen regelmäßig einer der Gläubiger mit den höchsten Forderungsbeträgen, wenn nicht sogar der größte Gläubiger ist.¹⁴⁷

Sieht der Insolvenzplan eine Fortführung des Unternehmens vor, so ergeben sich Besonderheiten für die Anwendung der Besserungsklausel und die Gruppenbildung. Im Insolvenzplan ist nach § 7 Abs. 4 S. 5 BetrAVG vorgesehen, dass bei einer nachhaltigen Besserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers die bisher vom PSVaG erbrachten Leistungen ganz oder teilweise wieder vom Arbeitgeber oder sonstigen Versorgungsträgern übernommen werden sollen. Damit wird eine unnötige

¹⁴⁵ Vgl. Flitsch, Michael/ Chardon, Christoph, Die Rechtsstellung des Pensions-Sicherungs-Vereins aG im Insolvenzplanverfahren, DZWIR 2004, S. 485 – 490, S. 485.

¹⁴⁶ Vgl. Gareis, Gerhard, Insolvenzzrechtliche Regelungen betreffend den PSVaG im Betriebsrentengesetz, BetrAV 2007, S. 219 – 221, S. 219.

¹⁴⁷ Vgl. Flitsch/ Chardon, S. 485.

Inanspruchnahme der Solidargemeinschaft der Arbeitgeber, die den PSVaG finanziert, ausgeschlossen.¹⁴⁸

Für die Gruppenbildung im Insolvenzplan nach § 222 InsO wird dem PSVaG eine Sonderstellung eingeräumt. Ist die Fortführung des Unternehmens oder eines Betriebes vorgesehen, so kann nach § 9 Abs. 4 S. 1 BetrAVG für den PSVaG eine eigene Gruppe gebildet werden.

Für Folgeinsolvenzen steht dem PSVaG in § 9 Abs. 4 BetrAVG eine weitere Regelung zur Verfügung. Wird innerhalb von drei Jahren nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ein Antrag auf Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers gestellt, so kann der PSVaG als Insolvenzgläubiger Erstattung der von ihm erbrachten Leistungen verlangen.

Des Weiteren steht dem PSVaG gegen den Beschluss, durch den das Insolvenzverfahren eröffnet wird nach § 9 Abs. 5 S. 2 BetrAVG die sofortige Beschwerde zu, da die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens den PSVaG unmittelbar betrifft, weil für ihn die Eintrittspflicht entsteht und dies wirtschaftliche Auswirkungen mit sich bringt.¹⁴⁹

¹⁴⁸ Vgl. Flitsch/ Chardon, S.487.

¹⁴⁹ Vgl. Gareis, S. 221.

8 Protektor Lebensversicherungs-AG

8.1 Aufgaben

Der Gegenpart zum PSVaG ist die Protektor Lebensversicherungs-AG mit Sitz in Berlin.

Der PSVaG tritt im Falle einer Insolvenz eines Arbeitgebers ein. Die Protektor Lebensversicherungs-AG hingegen, die Sicherungseinrichtung für die Lebensversicherer in Deutschland, schützt Versicherte vor den Folgen der Insolvenz eines Lebensversicherungsunternehmens.¹⁵⁰ Protektor wurde am 8. November 2002 als freiwillige Auffanggesellschaft für die Mannheimer Lebensversicherung AG in einer privaten Initiative gegründet.¹⁵¹ Alle unter deutscher Rechts- und Finanzaufsicht stehenden Lebensversicherer, die im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) organisiert sind, sind als Gesellschafter an der Protektor Lebensversicherungs-AG beteiligt.¹⁵²

Die Protektor Lebensversicherungs-AG ist zum einen Auffanggesellschaft und wurde zum anderen mit den Aufgaben und Befugnissen des gesetzlichen Sicherungsfonds beauftragt.

Als freiwillige Auffanggesellschaft der deutschen Lebensversicherer hat Protektor auf Grundlage einer Satzung am 1. Oktober 2003 den bisher einzigen Vertragsbestand der Mannheimer Lebensversicherung AG mit Genehmigung der BaFin übernommen, den Kapitalanlagebestand saniert und die Verträge seither weitergeführt.¹⁵³ Zum Schutz der Versicherten vor den Folgen einer Insolvenz eines Lebensversicherers ist es die Aufgabe der Protektor Lebensversicherungs-AG Versicherungsbestände in Not geratener Versicherungsgesellschaften zu sanieren. Wenn nach

¹⁵⁰ Vgl. Protektor, Protektor Lebensversicherungs-AG.

¹⁵¹ Vgl. Protektor, Auffanggesellschaft.

¹⁵² Vgl. Protektor, Protektor Lebensversicherungs-AG.

¹⁵³ Vgl. Protektor, Auffanggesellschaft.

Entscheidung der BaFin ein Sicherungsfall vorliegt, übernimmt Protektor die Verträge des angeschlagenen Unternehmens, saniert den Kapitalanlagebestand, verwaltet die übernommenen Versicherungsbestände, führt die Verträge unverändert fort oder überträgt diese ganz oder teilweise weiter und erhält die Leistungen für die Altersvorsorge, den Risikoschutz und bereits gewährte Gewinnbeteiligungen. Protektor steht in Not geratenen Lebensversicherern zur Seite, die Sanierung eines insolventen Unternehmens fällt hingegen nicht in den Aufgabenbereich von Protektor¹⁵⁴.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die ursprünglich als freiwillige Auffanggesellschaft gegründete Protektor Lebensversicherungs-AG mit Wirkung vom 23. Mai 2006 durch Rechtsverordnung mit den Aufgaben und Befugnissen des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherer betraut, der durch Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 15. Dezember 2004 vom Gesetzgeber rechtlich vorgeschrieben wurde.¹⁵⁵ Der Sicherungsfonds gewährleistet den Schutz der Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen für Versicherungsnehmer, versicherte Personen, Bezugsberechtigte und sonstige Begünstigte.¹⁵⁶ Zukünftig werden in Not geratene Lebensversicherer über den Sicherungsfonds statt über die Auffanggesellschaft saniert, wenn die BaFin eine Bestandsübertragung angeordnet hat.¹⁵⁷ Zu den Hauptaufgaben des Sicherungsfonds zählt die jährliche Beitragserhebung, die gesonderte Verwaltung des Vermögens von den übrigen Vermögenswerten der Protektor Lebensversicherungs-AG, die Überwachung der an verschiedene Vermögensverwalter vergebenen Kapitalanlagemandate und die Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts.¹⁵⁸

¹⁵⁴ Vgl. Protektor, Protektor Lebensversicherungs-AG.

¹⁵⁵ Vgl. Protektor, Sicherungsfonds für die Lebensversicherer.

¹⁵⁶ Vgl. Protektor, Sicherungsfonds für die Lebensversicherer.

¹⁵⁷ Vgl. Protektor, Geschäftsbericht-Protektor 2006, S. 4.

¹⁵⁸ Vgl. Protektor, Geschäftsbericht-Protektor 2006, S. 21.

Alle in der Bundesrepublik Deutschland das Lebensversicherungsgeschäft betreibende Unternehmen oder Niederlassungen sind zur Mitgliedschaft im Sicherungsfonds verpflichtet. Ausnahmeregelungen gelten nur für Niederlassungen von Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Land der europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) haben, denn diese zählen nicht zu den Pflichtmitgliedern.

Nach § 124 Abs. 2 VAG können Pensionskassen, die ähnliche Finanzverhältnisse haben, als freiwillige Mitglieder dem Sicherungsfonds beitreten¹⁵⁹. Dazu müssen sie die Voraussetzungen der „Internen Richtlinie des Sicherungsfonds zur Aufnahme von Pensionskassen“¹⁶⁰ erfüllen.

Nach aktuellem Stand (27.11.2007) gehören dem Sicherungsfonds insgesamt 126 Mitglieder an, davon 102 Lebensversicherungen und 24 Pensionskassen.¹⁶¹

8.2 Finanzierung

Das Vermögen des Sicherungsfonds wird streng getrennt von den übrigen Vermögenswerten von Protektor verwaltet. Erstmals wurden Ende Oktober 2006 Beiträge erhoben und das Vermögen belief sich auf ca. 245 Mio. EUR.¹⁶²

Die Finanzierung des Sicherungsfonds erfolgt über jährliche Mitgliedsbeiträge, die 0,2‰ der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen der deutschen Lebensversicherer (Stand 12/2007: ca. 129 Mio. EUR) betragen, bis ein Sicherungsvermögen von insgesamt 1‰ der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen (Stand 12/2007: 647 Mio. EUR), voraussichtlich im Jahre 2009 erreicht ist. Sind die genannten Beiträge für den Fall der Sanierung des Bestands eines in Not geratenen Lebensversicherungsunternehmens unzureichend, können unter der

¹⁵⁹ Vgl. Protektor, Mitglieder des Sicherungsfonds.

¹⁶⁰ Vgl. Protektor, Interne Richtlinie für die Aufnahme von Pensionskassen.

¹⁶¹ Vgl. Protektor, Mitgliederliste Lebensversicherungen/ Niederlassungen und Mitgliederliste Pensionskassen.

¹⁶² Vgl. Protektor, Geschäftsbericht-Protektor 2006, S. 4.

Voraussetzung der Anordnung der BaFin zur Übertragung des Versicherungsbestandes nach § 125 Abs. 2 VAG weitere Sonderbeiträge in gleicher Höhe erhoben werden, wenn dies zur Durchführung der Aufgaben des gesetzlichen Sicherungsfonds erforderlich ist.¹⁶³ Sollten diese Mittel zur Sanierung ebenfalls nicht ausreichen, so setzt die BaFin die Verpflichtungen aus den Verträgen um bis zu 5% der vertraglich garantierten Leistungen herab.

Die Mitglieder des Pensionsfonds haben sich auf freiwilliger Basis, mit Abgabe der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung, verpflichtet weitere zusätzliche Finanzmittel in Höhe von bis zu 1% der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen (Stand 12/2007: ca. 6,5 Mrd. EUR) zur Verfügung zu stellen, wenn trotz der Kürzung eine Sanierung nicht statt finden kann. Allerdings findet eine Begrenzung der maximal je Jahr bzw. Sicherungsfall zu leistenden Mittel statt um eine unnötige Belastung der sich verpflichtenden Unternehmen zu vermeiden.¹⁶⁴

Ende 2006 wurde die Verpflichtungserklärung¹⁶⁵ erneuert, die dem zusätzlichen Schutz der Lebensversicherungsverträge dient, falls die Mittel des gesetzlichen Sicherungsfonds zur Sanierung von zukünftigen Bestandsübertragungen nicht mehr ausreichen und wurde sowohl von den Aktionären von Protektor, als auch von den Mitgliedern des Sicherungsfonds abgegeben.¹⁶⁶

Detaillierte Finanzierungsregelungen ergeben sich aus der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) - SichLFinV vom 11. Mai 2006 (BGBl. I S. 1172).¹⁶⁷

¹⁶³ Vgl. Protektor, Finanzierung des Sicherungsfonds.

¹⁶⁴ Vgl. Protektor, Fragen zum Sicherungsfonds für die Lebensversicherer.

¹⁶⁵ Vgl. Protektor, Verpflichtungserklärung.

¹⁶⁶ Vgl. Protektor, Auffanggesellschaft.

¹⁶⁷ Vgl. Protektor, Finanzierung des Sicherungsfonds.

9 Schlusswort

Die betriebliche Altersvorsorge gehört mittlerweile zum festen Bestandteil der sozialen Absicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Daher ist es umso wichtiger, dass sich die Arbeitnehmer auf den Insolvenzschutz ihrer Betriebsrente verlassen können.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Ziel der Insolvenzversicherung in der betrieblichen Altersvorsorge durch verschiedene Komponenten erreicht wird.

Darunter fallen

- die gesetzliche Insolvenzversicherung über das Betriebsrentengesetz, mit dem PSVaG als Träger der Insolvenzversicherung,
- der gesetzliche Sicherungsfonds, mit dessen Aufgaben und Befugnissen die Protektor Lebensversicherungs-AG betraut wurde,
- privatrechtliche Sicherungslösungen über verschiedene CTA-Modelle, die insbesondere dem speziellen Personenkreis der GGF Schutz bieten, Durchführungswege sichern, die nicht der gesetzlichen Insolvenzversicherung unterliegen oder Ansprüche, die die Höchstgrenzen der Einstandspflicht des PSVaG übersteigen, sowie die Sicherung von Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten,
- die gesetzliche Sicherung von Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten über § 7d SGB IV und § 8 ATG oder die Umwandlung der Wertguthaben in betriebliche Altersversorgung und dem damit verbundenen gesetzlichen Insolvenzschutz durch den PSVaG.

Die zentrale Stellung in der Insolvenzversicherung nimmt dabei der PSVaG ein. Mit Aufnahme seines Geschäftsbetriebes im Jahre 1975, besteht die gesetzliche Insolvenzversicherung nun schon im 34. Jahr. Die Zahlen belegen den Erfolg dieser Institution. Etwa 448.200 Rentenempfänger erhalten derzeit ihre Rente vom PSVaG ausgezahlt.¹⁶⁸ Die Umstellung des

¹⁶⁸ Vgl. PSVaG, Fakten und Zahlen.

Finanzierungsverfahrens im Jahr 2006, vom Rentenwertumlage- auf das Kapitaldeckungsverfahren, war ein wichtiger Schritt, um die Insolvenz-sicherung kalkulierbarer und zukunftssicherer zu gestalten.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Insolvenz-sicherung ist der Sicherungsfonds. Da auch Lebensversicherungsunternehmen vor einer Insolvenz nicht geschützt sind, hat der Gesetzgeber reagiert, den Sicherungsfonds im Jahr 2006 ins Leben gerufen und die Protektor Lebensversicherungs-AG mit den Aufgaben und der Verwaltung betraut.

Nach Ansicht der Verfasserin ist es keine einfache Aufgabe die Ansprüche von Arbeitnehmern bei Zahlungsunfähigkeit eines Arbeitgebers zu sichern, in Deutschland besteht jedoch ein vielfältiger und ausreichender Insolvenzschutz der betrieblichen Altersvorsorge.

Gerade bei der hohen Anzahl von Unternehmensinsolvenzen in der heutigen Zeit haben die Arbeitnehmer die Gewissheit, dass ihre betriebliche Zusatzversorgung gesichert ist und im Alter zur Verfügung steht.

Auch in Zukunft wird der betrieblichen Altersvorsorge und der damit verbundenen Insolvenz-sicherung eine große Bedeutung zukommen, denn

„Das Sicherste an der gesetzlichen Rente ist die Versorgungslücke.“

André Kostolany

Literaturverzeichnis

Berenz, Claus

Der Schutz des PSVaG gemäß § 7 Abs. 5 BetrAVG vor missbräuchlicher Inanspruchnahme seiner Leistungen, BetrAV 2005, S. 518 - 521

Berenz, Claus

Pflichten des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung – Systematik des § 11 BetrAVG, BetrAV 2006, S. 225 - 227

Berenz, Claus

Contractual Trust Arrangements (CTA) und die gesetzliche Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG, DB 2006, S. 2125 - 2127

Braun, Eberhard

Insolvenzordnung (InsO) Kommentar, 3. Auflage, München, 2007

Bremer, Wilhelm

Aspekte der Insolvenzversicherung durch den PSVaG im Insolvenzplan, BetrAV 2006, S. 230 - 231

Brümmer, Jana

Betriebliche Altersversorgung unter dem Aspekt der Insolvenzversicherung. Eine rechtliche und betriebswirtschaftliche Analyse, Saarbrücken, 2007

Flitsch, Michael/ Chardon, Christoph

Die Rechtsstellung des Pensions-Sicherungs-Verein aG im Insolvenzplanverfahren, DZWir 2004, S. 485 - 490

Gareis, Gerhardt

Insolvenzrechtliche Regelungen betreffend den PSVaG im Betriebsrentengesetz, BetrAV 2007, S. 219 - 221

Hanau, Peter/ Arteaga, Marco/ Rieble, Volker/ Veit, Annetrin

Entgeltumwandlung: Direktversicherung, Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse, Pensionsfonds, 2. Auflage, Köln, 2006

Heubeck, Klaus/ Seybold, Michaela

Zur Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung nach dem Alterseinkünftegesetz - Übergang vom Drei-Säulen- zum Drei-Schichten-Modell nur halbwegs gelungen, DB 2007, S. 592 - 597

Hessling, Michael

Finanzierung und Insolvenzversicherung von Arbeitszeitkonten in: Förster, Wolfgang u. a. (Hrsg.), Altersversorgung und Vergütung. Risiken und Chancen im Wettbewerb der Unternehmen. Festschrift für Boy-Jürgen Andresen zum 60. Geburtstag, Köln, 2006, S. 93 – 114

Hoppenrath, Martin

Perspektiven der Insolvenzversicherung - Das Finanzierungsverfahren für die gesetzliche Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG nach 30 Jahren auf dem Prüfstand, BetrAV 2005, S. 412 - 417

Hoppenrath, Martin

Der Übergang vom Rentenwertumlage- auf das Kapitaldeckungsverfahren bei der gesetzlichen Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den Pensions-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) in: Förster, Wolfgang u.a. (Hrsg.), Altersversorgung und Vergütung. Risiken und Chancen im Wettbewerb der Unternehmen. Festschrift für Boy-Jürgen Andresen zum 60. Geburtstag, Köln, 2006, S. 115 - 134

Hoppenrath, Martin/ Berenz, Claus

Das neue Finanzierungsverfahren des PSVaG, BetrAV 2007, S. 215 - 219

Hoppenrath, Martin/ Wohlleben, Hermann Peter (Hrsg.)

Positionen – 25 Jahre Pensions-Sicherungs-Verein, Köln, 2000

Kemper, Kurt/ Kisters-Kölkes, Margret/ Berenz, Claus/ Bode, Christoph/ Pühler, Karl-Peter

BetrAVG Kommentar zum Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 3. Auflage, Köln, 2008

Klemm, Bernd

Sicherung von Ansprüchen und Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Contractual Trust Agreements („CTA“) - What's new?, BetrAV 2006, S. 132 - 138

Küppers, Christoph/ Louven, Christoph

Outsourcing und Insolvenzversicherung von Pensionsverpflichtungen durch Contractual "Trust" Arrangements (CTA's), BB 2004, S. 337 - 345

Küppers, Christoph/ Louven, Christoph/ Schröder, Jan

Contractual Trust Arrangements - Insolvenzversicherung und Bilanzverkürzung, BetrAV 2005, S. 417 - 425

Langohr-Plato, Uwe

Rechtshandbuch Betriebliche Altersversorgung, 4. Auflage, Münster, 2007

Mittermaier, Christoph/ Böhme, Timo

Auslagerung von Pensionsverpflichtungen im Rahmen eines CTA: Bilanzverkürzung unter Verwendung alternativer Vermögenswerte, BB 2006, 203 - 207

Passarge, Malte

Aktuelle Fragen zur Auslagerung von Pensionsverpflichtungen mittels Contractual Trust Agreements, BetrAV 2006, S. 127 - 132

Passarge, Malte

Contractual Trust Agreements als Instrumente zur Insolvenzsicherung von Pensionsverpflichtungen, Wertguthaben aus Altersteilzeit und von Arbeitszeitkonten, NZI 2006, S. 20 - 24

Rolfs, Christian

Insolvenzschutz für Wertguthaben aus Altersteilzeit, NZS 2004, S. 561 - 568

Schmitt, Hubert-Ralph/ Kunert, Gerd/ Stichler, Eva

Neue Wege der betrieblichen Altersversorgung. Ein praktischer Leitfaden für den Arbeitgeber, 3. Auflage, München, 2005

Schwind, Joachim

Ausgewählte Aspekte zur externen Ausfinanzierung von unmittelbaren Versorgungszusagen durch CTA-/ Trust-Modelle in: Förster, Wolfgang u.a. (Hrsg.), Altersversorgung und Vergütung. Risiken und Chancen im Wettbewerb der Unternehmen. Festschrift für Boy-Jürgen Andresen zum 60. Geburtstag, Köln, 2006, S. 585 - 618

Seeger, Norbert

Contractual Trust Arrangements auf dem Prüfstand, DB 2007, S. 697 - 703

Thierer, Andreas

Betriebliche Altersversorgung für GmbH-Geschäftsführer: Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen im Rahmen von IAS 19, DB 2007, S. 1093 - 1097

Weis, Thomas

100 Fragen zur betrieblichen Lebensversicherung, 8. Auflage, Karlsruhe, 2004

Wiezer, Christina Sabine

Insolvenzsicherung von Arbeitszeitkonten, Arbeits- und Sozialrecht, Band 86, Diss. Universität Mannheim 2003, Baden-Baden, 2004

Wohlleben, Hermann

Die Rechtsstellung des PSVaG vor und in der Unternehmensinsolvenz, BetrAVG, 2006, S. 217 – 220

Urteile

BGH 05.05.1969 – VII ZR 79/67, BB 1969, S. 1154

BGH 10.07.1997 – IX ZR 161/96, DB 1997, S. 2113

BAG 22.03.1983 – 3 AZR 574/81, DB 1983, S. 1982

BAG 20.01.1987 – 3 AZR 313/85, DB 1987, S. 1947

BAG 26.04.1994 – 3 AZR 981/93, BB 1994, S. 1831

BAG 25.01.2000 – 3 AZR 769/98, DB 2001, S. 2102, 2104

Quellenverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba) **<http://www.aba-online.de/seiten/>**

Direktzusage, Abruf am 29.12.2007 unter:
http://www.aba-online.de/seiten/glossar/D_F/direktzusage.shtml

Die fünf Durchführungswege, Abruf am 29.12.2007 unter:
<http://www.aba-online.de/seiten/betriebsrente/durchfuehrung/durchfuehrungswege.shtml>

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) **<http://www.bmas.de>**

Gleitender Übergang in den Ruhestand, Merkblatt 14 der Bundesagentur für Arbeit - Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Abruf am 21.02.2008 unter:
http://www.bmas.de/coremedia/generator/3574/property=pdf/gleitender__u_erbergang__in__den__ruhestand__merkblatt__14.pdf

Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) **<http://www.psvag.de/>**

Geschäftsbericht 2006, Abruf am 29.12.2007 unter:
<http://www.psvag.de/pdf/gb06d.pdf>

Beitragssätze 1975 – 2006, Abruf am 29.12.2007 unter:
<http://www.psvag.de/pdf/entwicklung.pdf>

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB), Abruf am 29.12.2007 unter:
<http://www.psvag.de/pdf/aib.pdf>

Presse-Information vom 8. November 2007, Abruf am 29.12.2007 unter:
http://www.psvag.de/pdf/Presse_Mitteilung_Beitragssatz_2007.pdf

Mitteilung zur Festlegung des Beitragssatzes für 2007 im Jahresbescheid, Abruf am 21.02.2008 unter:
<http://www.psvag.de/pdf/Mitteilungstext.pdf>

PSVaG Merkblatt 210/ M21, Abruf am 29.12.2007 unter:
http://www.psvag.de/pdf/m210_21.pdf

PSVaG Merkblatt 300/ M1, Abruf am 29.12.2007 unter:
http://www.psvag.de/pdf/m300_01.pdf

PSVaG Merkblatt 300/ M2, Abruf am 29.12.2007 unter:
http://www.psvag.de/pdf/m300_02.pdf

PSVaG Merkblatt 300/ M3, Abruf am 29.12.2007 unter:
http://www.psvag.de/pdf/m300_03.pdf

PSVaG Merkblatt 300/ M13, Abruf am 29.12.2007 unter:
http://www.psvag.de/pdf/m300_13.pdf

PSVaG, Durchführungswege – Umfang des Versicherungsschutzes,
Abruf am 29.12.2007 unter:
<http://www.psvag.de/framesets/wege.html>

PSVaG, Fragen und Antworten für Arbeitnehmer - FAQ,
Abruf am 29.12.2007 unter:
<http://www.psvag.de/framesets/kon4.html>

PSVaG, Das Finanzierungsverfahren des PSVaG,
Abruf am 29.12.2007 unter:
<http://www.psvag.de/framesets/verfahren.html>

PSVaG, Fakten und Zahlen, Abruf am 29.12.2007 unter:
<http://www.psvag.de/framesets/wir2.html>

Protektor Lebensversicherungs-AG <http://www.protektor-ag.de/>

Protektor Lebensversicherungs-AG
Home/ Wir über uns, Abruf am 04.02.2008 unter:
<http://www.protektor-ag.de/protektor/25.aspx>

Auffanggesellschaft
Home/ Auffanggesellschaft, Abruf am 04.02.2008 unter:
<http://www.protektor-ag.de/auffanggesellschaft/21.aspx>

Sicherungsfonds für die Lebensversicherer
Home/ Sicherungsfonds, Abruf am 04.02.2008 unter:
<http://www.protektor-ag.de/sicherungsfonds/23.aspx>

Geschäftsbericht-Protektor 2006
Home/ Wir über uns/ Geschäftsberichte - Protektor, Geschäftsbericht
2006, Abruf am 04.02.2008 unter:
[http://www.protektor-
ag.de/documents/protektor_geschaeftsbericht_2006.pdf](http://www.protektor-ag.de/documents/protektor_geschaeftsbericht_2006.pdf)

Geschäftsbericht-Sicherungsfonds 2006
Home/ Sicherungsfonds/ Geschäftsberichte – Sicherungsfonds,
Geschäftsbericht 2006, Abruf am 04.02.2008 unter:
[http://www.protektor-
ag.de/documents/sicherungsfonds_geschaeftsbericht_2006.pdf](http://www.protektor-ag.de/documents/sicherungsfonds_geschaeftsbericht_2006.pdf)

Mitglieder des Sicherungsfonds

Home/ Sicherungsfonds/ Mitglieder, Abruf am 04.02.2008 unter:
<http://www.protektor-ag.de/sicherungsfonds/mitglieder/80.aspx>

Interne Richtlinie für die Aufnahme von Pensionskassen

Home/ Sicherungsfonds/ Dokumente zum Sicherungsfonds,
Abruf am 04.02.2008 unter:
http://www.protektor-ag.de/documents/Interne_Richtlinie_zur_Aufnahme_von_Pensionskassen.pdf

Mitgliederliste Lebensversicherungen/ Niederlassungen

Home/ Sicherungsfonds/ Mitglieder, Abruf am 04.02.2008 unter:
http://www.protektor-ag.de/documents/Internet_SF_Mitglieder_LV.pdf

Mitgliederliste Pensionskassen

Abruf am 04.02.2008 unter: http://www.protektor-ag.de/documents/Internet_SF_Mitglieder_Pensionskassen.pdf

Finanzierung des Sicherungsfonds

Home/ Sicherungsfonds/ Finanzierung, Abruf am 04.02.2008 unter:
<http://www.protektor-ag.de/sicherungsfonds/finanzierung/72.aspx>

Fragen zum Sicherungsfonds für die Lebensversicherer

Home/ Sicherungsfonds/ Fragen zum Sicherungsfonds,
Abruf am 04.02.2008 unter:
<http://www.protektor-ag.de/sicherungsfonds/faq/76.aspx>

Verpflichtungserklärung

Home/ Auffanggesellschaft, Abruf am 04.02.2008 unter:
<http://www.protektor-ag.de/documents/vereinbarungverpflichtungserklaerung1.pdf>

Satzung

Home/ Wir über uns/ Dokumente zum Download,
Abruf am 04.02.2008 unter:
http://www.protektor-ag.de/documents/Satzung_2005-08-04.pdf

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die Diplomarbeit selbstständig verfasst und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt habe.

Dettingen, den 3. März 2008
